

**Prüfungsordnung
des Fachbereichs Gestaltung
der Fachhochschule Darmstadt**

**Prüfungsordnung
des Fachbereichs Gestaltung
der Fachhochschule Darmstadt
vom 15. März 1993
in geänderter Fassung vom 1. September 1997**

Aufgrund des § 19 Abs. 3 des Fachhochschulgesetzes (FHG) hat der Fachbereich Gestaltung der Fachhochschule Darmstadt mit den beiden Studiengängen

1. Industrie-Design
 2. Kommunikations-Design
- nachstehende Prüfungsordnung beschlossen.

**1. Abschnitt
Allgemeines**

§ 1

Zweck der Diplomprüfung

- (1) Die Diplomprüfung im Fachbereich Gestaltung bildet den ersten berufsqualifizierenden Abschluß des Studiums in den Studiengängen Industrie-Design und Kommunikations-Design.
- (2) Durch die Diplomprüfung soll festgestellt werden, ob der Kandidat oder die Kandidatin die für den Übergang in die Berufspraxis notwendigen gründlichen Fachkenntnisse erworben hat, die Zusammenhänge zwischen den einzelnen Studien- und Prüfungsfächern seines oder ihres Studienfaches überblickt und über die Fähigkeit verfügt, wissenschaftliche, gestalterische und technische Methoden und Erkenntnisse anzuwenden.

§ 2

Diplomgrad

Nach bestandener Diplomprüfung verleiht die Fachhochschule den akademischen Grad "Diplom-Designer (Fachhochschule)" oder "Diplom-Designerin (Fachhochschule)", abgekürzt "Dipl.-Designer (FH)" bzw. "Dipl.-Designerin (FH)" nach Maßgabe des § 28 Abs. 1 des Hochschulgesetzes (HHG) in der jeweils geltenden Fassung.

§ 3

Dauer und Gliederung des Studiums

- (1) Die Studienzeit, in der in der Regel der erste berufsqualifizierende Abschluß erworben werden kann, beträgt acht Semester (Regelstudienzeit).
- (2) Das Studium gliedert sich in ein Grundstudium von 4 Studiensemestern, ein Hauptstudium von 2 Studiensemestern, ein berufspraktisches Studiensemester und ein Prüfungssemester.
- (3) Das Grundstudium schließt mit der Diplom-Vorprüfung ab (§ 17). Das Studium endet mit der bestandenen Diplomprüfung (§ 23).
- (4) Auf die Regelstudienzeit wird ein Studium außerhalb des Geltungsbereiches des Hochschulrahmengesetzes nicht angerechnet.

§ 4

Berufspraktische Tätigkeiten

- (1) Bis zur Meldung zum 2. Teil der Diplom-Vorprüfung ist ein Betriebspraktikum von 13 Wochen nachzuweisen. Davon müssen mindestens 6 Wochen vor Beginn des Studiums abgeleistet sein. Näheres regelt die Anlage 8.
- (2) Nach dem 4. Studiensemester ist eine berufspraktische Tätigkeit in Form eines berufspraktischen Semesters abzuleisten. Seine Durchführung regelt die "Ordnung des berufspraktischen Studiensemesters in den Studiengängen Industrie-Design und Kommunikations-Design des Fachbereichs Gestaltung der Fachhochschule Darmstadt" (Anlage 1).

§ 5

Prüfungsamt

- (1) Das Prüfungsamt ist für die Organisation des Prüfungswesens an der Fachhochschule einschließlich der Erteilung der Zeugnisse und Diplomurkunden zuständig.

- (2) Das Prüfungsamt achtet darauf, daß die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden.
- (3) Der Prorektor hat als Leiter des Prüfungsamtes das Recht, an den Sitzungen der Prüfungsausschüsse beratend und an den mündlichen Prüfungen als Zuhörer teilzunehmen.
- (4) Das Prüfungsamt bestimmt im Einvernehmen mit dem Fachbereich die Termine für die Meldung zur Diplomprüfung und gibt sie durch Aushang im Fachbereich bekannt.

§ 6

Prüfungsausschuß

- (1) Der Fachbereich bildet einen Prüfungsausschuß. Er ist das für die Organisation und die Durchführung der Prüfungen im Fachbereich zuständige Gremium. Der Prüfungsausschuß hat insbesondere folgende Aufgaben:
 1. Anrechnung von fachbezogenen Tätigkeiten nach § 4 Abs. 1,
 2. Zulassung zum berufspraktischen Studiensemester nach § 4 Abs. 2
 3. Entscheidungen über die Gleichwertigkeit von Studien- und Prüfungsleistungen bei Hochschulwechslern (§ 12),
 4. Bestellung der Prüfungskommissionen und die Bekanntmachung ihrer Zusammensetzung (§ 7),
 5. Bestimmung der Termine der in § 16 genannten Prüfungen,
 6. Überwachung der Einhaltung der Prüfungsordnung,
 7. Anregungen zur Reform der Studien- und Prüfungsordnung des Fachbereichs.
- (2) Dem Prüfungsausschuß gehören an:
 1. ein Professor oder eine Professorin als Vorsitzender oder Vorsitzende,
 2. drei weitere Professoren oder Professorinnen und zwei Studenten oder Studentinnen des Fachbereichs; sie müssen nicht Mitglieder des Fachbereichsrates sein; § 14 Abs. 5 Satz 1 und 2 HHG bleibt unberührt.

Für jedes Mitglied des Prüfungsausschusses wird ein Vertreter oder eine Vertreterin gewählt (Abs. 3).
- (3) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und ihre Stellvertreter werden vom Fachbereichsrat gewählt, und zwar die Professoren und Professorinnen für zwei Jahre und die Studenten oder Studentinnen für ein Jahr. Wiederwahl ist zulässig. Der Vorsitzende oder die Vorsitzende des Prüfungsausschusses teilt dem Prüfungsamt die Zusammensetzung des Prüfungsausschusses schriftlich mit und gibt sie durch Aushang im Fachbereich bekannt.

- (4) Der Prüfungsausschuß tagt nichtöffentlich. Er ist beschlußfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist, davon mindestens 2 Professoren oder Professorinnen. Die Beschlüsse werden mit der Mehrheit der Stimmen der Anwesenden gefaßt. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des oder der Vorsitzenden den Ausschlag. Die Beschlüsse sind zu protokollieren. Im übrigen richtet sich das Verfahren nach § 13 HHG und den entsprechenden Bestimmungen der Grundordnung.
- (5) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses sind zur Verschwiegenheit über die Kenntnisse, die sie aufgrund ihrer Tätigkeit in Prüfungsangelegenheiten erlangen, verpflichtet. Sie haben das Recht, an den mündlichen Prüfungen als Zuhörer oder ZuhörerIn teilzunehmen, sofern sie nicht selbst als Studierende zu dieser Prüfung zugelassen worden sind.

§ 7

Prüfungskommission

- (1) Der Prüfungsausschuß bestimmt für die mündlichen Diplomprüfungen nach § 28 und für die mündlichen Prüfungen der Externen eine Prüfungskommission (§ 6 Abs. 1 Satz 3 Nr. 4); § 6 Abs. 5 Satz 1 findet entsprechende Anwendung. Ihr gehören zwei Prüfer oder Prüferinnen und ein sachkundiger Beisitzer oder eine sachkundige Beisitzerin an. Unter ihnen soll der Referent oder die Referentin der Diplomarbeit sein. Soweit es zur Gewährleistung eines geordneten Prüfungsbetriebes erforderlich ist, können auch Lehrbeauftragte, Lehrkräfte für besondere Aufgaben und/oder in der beruflichen Praxis und Ausbildung erfahrene Personen der Prüfungskommission angehören (§ 23 Abs. 4 Satz 2). Ihre Prüfungsbefugnis ist auf das Gebiet ihrer Lehrtätigkeit beschränkt.
- (2) Der Prüfungsausschuß kann die Bestimmung der Prüfungskommission dem oder der Vorsitzenden übertragen.
- (3) Prüfer oder Prüferinnen müssen mindestens die durch die jeweilige Prüfung festzustellende oder eine vergleichbare Qualifikation besitzen (§ 23 Abs. 4 Satz 3 HHG). Als Prüfer oder Prüferin kann bestellt werden, wer im Fachbereich in dem der Prüfung vorausgehenden Studienabschnitt eine eigenverantwortliche selbständige Lehrtätigkeit ausgeübt hat.
- (4) Der oder die Vorsitzende des Prüfungsausschusses gibt die Zusammensetzung der Prüfungskommission mindestens 7 Kalendertage vor dem vom Prüfungsausschuß bestimmten Prüfungstermin durch Aushang im Fachbereich bekannt.

2. Abschnitt

Prüfungs- und Studienleistungen

§ 8

Studienbegleitende Leistungsnachweise

- (1) Während des Studiums sind Studien- und Prüfungsleistungen (§§ 9 und 11) zu erbringen.
- (2) Die in den in § 10 genannten Prüfungsfächern zu erbringenden studienbegleitenden Leistungsnachweise sind Prüfungsteile und müssen nach Anforderung und Verfahren einer Prüfungsleistung gleichwertig sein (§ 23 Abs. 3 Satz 2 HHG); als solche sind sie nur beschränkt wiederholbar (§ 15 Abs. 2).
- (3) Ein studienbegleitender Leistungsnachweis ist mit Erfolg erbracht, wenn er mindestens mit der Note "ausreichend" bewertet wird. Hierüber erhält der Student oder die Studentin einen Schein.

§ 9

Prüfungsleistungen

- (1) Dem Studenten oder der Studentin ist mindestens einmal im Studiensemester Gelegenheit zu geben, in den in § 10 genannten Prüfungsfächern studienbegleitende Leistungsnachweise in Form einer Prüfungsleistung (§ 8 Abs. 2) zu erbringen. In besonders umfangreichen Prüfungsfächern können mehrere Teilprüfungen vorgesehen werden; die Endnote des Prüfungsfaches ergibt sich hierbei aus dem gewichteten Mittel der Noten der einzelnen Teilprüfungen. Die Anmeldung zu den studienbegleitenden Leistungsnachweisen in den Prüfungsfächern erfolgt durch Eintrag in eine Belegliste.
- (2) Die Prüfungsleistungen in den Prüfungsfächern nach § 10 sollen für die Diplom-Vorprüfung bis zum Ende des 4. Semesters, für die Diplomprüfung bis zum Ende des 7. Semesters erbracht werden.
- (3) Der Kandidat oder die Kandidatin wird in jedem Prüfungsfach nach § 10 von einem Prüfer oder einer Prüferin geprüft.
- (4) Prüfungsleistungen in den Prüfungsfächern nach § 10 werden durch folgende Leistungen erbracht:
 1. Entwurfsarbeiten
 2. schriftliche Arbeiten
 3. mündliche Prüfungen

- (5) Durch die Entwurfsarbeit und die schriftlichen Arbeiten (Abs. 4 Nr. 1 und 2) soll der Kandidat oder die Kandidatin nachweisen, daß er oder sie in begrenzter Zeit und mit begrenzten Hilfsmitteln ein Problem mit den geläufigen Methoden seines oder ihres Faches erkennen und Wege zu einer Lösung finden kann. Bei Gruppenarbeiten müssen die individuellen Teilleistungen deutlich abgrenzbar und bewertbar sein.
- (6) Die Bearbeitungszeit von Entwurfsprojekten beträgt in der Regel drei Monate. Näheres regelt der Prüfungsausschuß.
- (7) In den Prüfungsfächern, in denen die Prüfungen in Form von schriftlichen oder visuell-modellhaften Ausarbeitungen abgenommen werden, muß, wenn auch die 2. Wiederholungsprüfung keine ausreichenden Leistungen erbracht hat, eine ergänzende mündliche Prüfung angeschlossen werden. Die Endnote ergibt sich aus der Note der zweiten Wiederholungsprüfung und der ergänzenden mündlichen Prüfung.
- (8) Die mündliche Ergänzungsprüfung wird von einem Prüfer oder einer Prüferin und einem Beisitzer oder einer Beisitzerin durchgeführt. Näheres regelt § 7 Abs. 2.
- (9) Die mündlichen Prüfungen finden als Einzelprüfungen statt. Sie sollen je nach Fach und Kandidat mindestens 20 Minuten betragen, jedoch 30 Minuten nicht überschreiten. Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse in den einzelnen Fächern der mündlichen Prüfung sind in einem Protokoll festzuhalten. Das Ergebnis in den einzelnen Prüfungsfächern ist dem Kandidaten oder der Kandidatin nach Abschluß der mündlichen Prüfung bekanntzugeben. Die Note ist zu begründen, wenn der Kandidat oder die Kandidatin dies unverzüglich nach ihrer Bekanntgabe beantragt. Die Begründung ist im Protokoll festzuhalten.
- (10) Mit Einverständnis des Kandidaten oder der Kandidatin können Studenten oder Studentinnen des selben Studiengangs nach Maßgabe der räumlichen Verhältnisse zu den mündlichen Prüfungen als Zuhörer oder Zuhörerinnen zugelassen werden. Dies gilt nicht für die Beratung des Prüfungsergebnisses.
- (11) Macht ein Kandidat oder eine Kandidatin durch ein ärztliches Zeugnis glaubhaft, wegen körperlicher Behinderung nicht in der Lage zu sein, die Prüfung ganz oder teilweise in der vorgeschriebenen Form abzulegen, kann der Prüfungsausschuß gestatten, daß gleichwertige Prüfungsleistungen in anderer Form erbracht werden.

§ 10

Prüfungsfächer

- (1) Prüfungsfächer des Grundstudiums sind:
 1. im Studiengang Industrie-Design
 - zwei- und dreidimensionales Gestalten
 - Entwerfen
 - Ergonomie(siehe Anlagen 2a und 2c)
 2. im Studiengang Kommunikations-Design
 - zwei und dreidimensionales Gestalten
 - Entwerfen
 - Typografie(siehe Anlage 2 b)
- (2) Prüfungsfächer des Hauptstudiums sind:
 1. im Studiengang Industrie-Design
 - Darstellungsmethoden und -techniken
 - Entwerfen
 - Technisches Entwerfen
 - Ästhetische Theorie(siehe Anlage 3a)
 2. im Studiengang Kommunikations-Design
 - Wahlpflicht aus der Fächergruppe
Zeichnen, Darstellungsmethoden und -techniken
 - Entwerfen
 - Wahlpflicht aus der Fächergruppe:
"Entwurfsergänzende Kurse"
 - Ästhetische Theorie(siehe Anlage 3b)

§ 11

Studienleistungen

- (1) Studienleistungen sind der Eigen- und Fremdkontrolle dienende Nachweise, die während des Studiums zu erbringen sind und in der Studienordnung nach Art und Gegenstand bestimmt werden.
- (2) Studienleistungen, die aus mehreren Teilleistungen bestehen, können auch punktuell am Ende einer Lehrveranstaltung oder einer Lehrveranstaltungsreihe erbracht werden, sofern nicht die besondere Art der Lehrveranstaltung diese Möglichkeit ausschließt.

- (3) Studienleistungen können durch folgende Leistungsnachweise erbracht werden:
1. Seminarvortrag
 2. Entwurfs- und Konstruktionsarbeiten
 3. Bearbeitung von Übungsaufgaben
 4. Klausuren
 5. sonstige schriftliche Arbeiten
- (4) Im Grundstudium sind Studienleistungen in folgenden Fächern nach Maßgabe der Anlagen 2a bis 2d zu erbringen:
1. im Studiengang Industrie-Design
 - zwei- und dreidimensionales Gestalten
 - Zeichnen/Sachdarstellung
 - Darstellungsmethoden und -techniken
 - Darstellende Geometrie
 - Realisation/Produktion
 - Konstruktion/Technisches Zeichnen
 - Ergonomie
 - Geschichte und Theorie der Gestaltung
 - Wahlpflicht aus: Sozialpsychologie/Psychologie/Soziologie

(siehe Anlagen 2a und 2c)
 2. im Studiengang Kommunikations-Design
 - zwei- und dreidimensionales Gestalten
 - Zeichnen
 - Darstellungsmethoden und -techniken
 - Wahlpflicht aus der Fächergruppe:
 - Typografie, Fotografie/Atelier
 - Text
 - Wahlpflicht aus der Fächergruppe "Realisation/Produktion"
 - Satz/Bleisatz
 - Satz/DTP
 - Drucktechnik
 - Foto/Labor
 - Foto/Repro
 - Geschichte und Theorie der Gestaltung
 - Kommunikationswissenschaften

(siehe Anlagen 2b und 2d)
- (5) Im Hauptstudium sind Studienleistungen in folgenden Fächern nach Maßgabe der Anlagen 3a bis 3d zu erbringen:
1. Im Studiengang Industrie-Design
 - Darstellungsmethoden und -techniken
 - Entwerfen
 - Technisches Entwerfen
 - Wahlpflicht aus der Fächergruppe "Entwurfsergänzende Kurse"
 - Realisation/Produktion
 - Material- und Fertigungstechnik
 - Ästhetische Theorie
 - Wahlpflicht aus: Ökonomie, Ökologie, Recht, Planungsmethodik

(siehe Anlagen 3a und 3c)

2. im Studiengang Kommunikations-Design

- Wahlpflicht aus der Fächergruppe:
- Zeichnen, Darstellungsmethoden und -techniken
- Entwerfen
- Wahlpflicht aus der Fächergruppe "Entwurfsergänzende Kurse"
- Wahlpflicht aus der Fächergruppe "Realisation/Produktion"
- Ästhetische Theorie
- Wahlpflicht aus der Fächergruppe: Ökonomie, Ökologie, Recht
(siehe Anlagen 3b und 3d)

§ 12

Anrechnung von Studienzeiten, sowie von Studien- und Prüfungsleistungen

- (1) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen werden ohne Gleichwertigkeitsprüfung angerechnet, wenn sie an einer Fachhochschule in der Bundesrepublik Deutschland in einem Studiengang erbracht wurden, der derselben Rahmenordnung unterliegt. In diesem Studiengang wird bei derselben Anzahl von theoretischen Studiensemestern im Grundstudium die Diplom-Vorprüfung ohne Gleichwertigkeitsprüfung anerkannt. Soweit die Diplom-Vorprüfung Fächer nicht enthält, die an der aufnehmenden Fachhochschule Gegenstand der Diplom-Vorprüfung, nicht aber der Diplomprüfung sind, ist eine Anerkennung mit Auflagen möglich.
- (2) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in Studiengängen, die nicht unter Abs. 1 fallen, werden angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit gegeben ist. Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen sind gleichwertig, wenn sie in Inhalt, Umfang und in den Anforderungen denjenigen des entsprechenden Studiums an der aufnehmenden Fachhochschule im Wesentlichen entsprechen. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorzunehmen. Bei der Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die außerhalb der Bundesrepublik Deutschland erbracht wurden, sind die von Kultusministerkonferenz und Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften zu beachten.
- (3) Abs. 2 findet auf Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die an Fach- und Ingenieurschulen oder vergleichbaren Bildungseinrichtungen der ehemaligen DDR erworben wurden, entsprechend Anwendung. Für Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in staatlich anerkannten Fernstudien gilt Abs. 2 entsprechend.

- (4) Einschlägige praktische Studiensemester (§4 Abs. 2) und berufspraktische Tätigkeiten (im Sinne des §4 Abs. 1) werden angerechnet.
- (5) Werden Studien- und Prüfungsleistungen angerechnet, sind die Noten - soweit die Notensysteme vergleichbar sind - zu übernehmen und in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk "bestanden" aufgenommen. Eine Kennzeichnung der Anrechnung im Zeugnis ist zulässig.
- (6) Bei Vorliegen der Voraussetzungen der Abs. 1 bis 4 besteht ein Rechtsanspruch auf Anrechnung. Die Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes erbracht wurden, erfolgt von Amts wegen durch den Prüfungsausschuß (§ 6 Abs. 1 Satz 3 Nr. 3). Der Student oder die Studentin hat die für die Anrechnung erforderlichen Unterlagen vorzulegen.

§ 13

Bewertung der Prüfungs- und Studienleistungen; Gesamtnoten

- (1) Die Noten für die einzelnen Prüfungs- und Studienleistungen werden von den jeweiligen Prüfern oder Prüferinnen festgesetzt.
- (2) Für die Bewertung der Prüfungs- und Studienleistungen sind folgende Noten zu verwenden:

1 = sehr gut	= eine hervorragende Leistung;
2 = gut	= eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt;
3 = befriedigend	= eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht;
4 = ausreichend	= eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt;
5 = nicht ausreichend	= eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt..
- (3) Aufgrund der Ergebnisse der Prüfungs- und Studienleistungen des Grundstudiums wird aus den Noten des Vordiplomzeugnisses eine Gesamtnote gebildet. Sie ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der Noten der Prüfungs- und Studienleistungen sowie der Vordiplomarbeiten mit der Gewichtung im Verhältnis: 1:1:3
- (4) Aufgrund der Ergebnisse der Prüfungs- und Studienleistungen des Hauptstudiums wird aus den Noten des Diplomzeugnisses eine Gesamtnote gebildet. Sie ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der Noten der Prüfungs- und Studienleistungen des ersten Teils der Diplomprüfung, der mündlichen Diplomprüfung und der Note der Diplomarbeit mit der Gewichtung im Verhältnis: 1:1:1:3

- (5) Die Gesamtnote einer bestandenen Prüfung lautet bei einem gewichteten Durchschnitt:
- | | |
|----------------|---------------------|
| bis 1,5 | = sehr gut |
| ab 1,6 bis 2,5 | = gut |
| ab 2,6 bis 3,5 | = befriedigend |
| ab 3,6 bis 4,0 | = ausreichend |
| ab 4,1 | = nicht ausreichend |
- Die Gesamtnote wird auf dem Vordiplomzeugnis und dem Diplomzeugnis ausgewiesen.

§ 14

Nichtbestehen und Nichtbeendigung einer Prüfungsleistung (Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß)

- (1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit "nicht ausreichend" bewertet, wenn der Kandidat oder die Kandidatin
1. aus Gründen, die er oder sie zu vertreten hat, dem Prüfungstermin fernbleibt oder nach dessen Beginn von der Prüfung zurücktritt,
 2. das Ergebnis der Prüfungsleistung durch Täuschung oder durch Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen versucht hat,
 3. den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört und deshalb von dem Prüfer oder der Prüferin oder Aufsichtführenden von der Fortsetzung der Prüfung ausgeschlossen wurde; der Kandidat oder die Kandidatin kann verlangen, daß diese Entscheidung vom Prüfungsausschuß überprüft wird.
- (2) Haben der Kandidat oder die Kandidatin die Gründe für die Nichtteilnahme an der Prüfung (Abs. 1 Nr. 1) nicht zu vertreten, gilt die Prüfungsleistung als nicht beendet.
- (3) Die für das Fernbleiben oder den Rücktritt geltend gemachten Gründe sind dem Prüfungsausschuß unverzüglich schriftlich mitzuteilen und glaubhaft zu machen; der Prüfungsausschuß kann die Vorlage eines ärztlichen Attestes verlangen. Werden die Gründe anerkannt, wird ein neuer Prüfungstermin anberaumt; bereits vorliegende Prüfungsergebnisse werden angerechnet.
- (4) Die Entscheidungen nach Abs. 1 bis 3 trifft der Prüfungsausschuß; hierbei wirken die studentischen Mitglieder mit beratender Stimme mit. Die Entscheidungen sind dem Kandidaten oder der Kandidatin durch das Prüfungsamt unverzüglich mitzuteilen. In den Fällen des Abs. 1 sowie bei Nichtanerkennung der von dem Kandidaten oder der Kandidatin nach Abs. 3 Satz 1 geltend gemachten Gründe hat das Prüfungsamt nach vorheriger Anhörung des oder der Betroffenen

einen schriftlich begründeten und mit einer Rechtshelfbelehrung versehenen Bescheid zu erteilen, in dem vom Prüfungsausschuß beschlossene Auflagen für die Zulassung zur Wiederholung der Prüfung festgelegt werden können.

- (5) Nichtbestehen und Nichtbeendigung der Diplomarbeit regelt § 28.

§ 15

Wiederholung von Prüfungen und von Prüfungsleistungen

- (1) Die Wiederholung einer bestandenen Prüfungsleistung ist unzulässig.
- (2) Die Vordiplomarbeit, die Diplomarbeit und die Diplomarbeit für Externe können einmal, alle übrigen Prüfungsleistungen zweimal wiederholt werden, § 9 Abs. 7 bleibt unberührt. Wird die Vordiplomarbeit oder die Diplomarbeit wiederholt, ist eine Rückgabe des Themas oder der Aufgabenstellung nach § 25 Abs. 5 nur zulässig, wenn der Kandidat oder die Kandidatin von dieser Möglichkeit noch keinen Gebrauch gemacht hat.
- (3) Die Wiederholung ist jeweils nur innerhalb eines Jahres nach der Feststellung des Prüfungsergebnisses möglich. Satz 1 findet keine Anwendung, wenn der Kandidat oder die Kandidatin die Fristüberschreitung nicht zu vertreten hat. In diesem Fall sind die für die Fristüberschreitung geltend gemachten Gründe dem Prüfungsausschuß unverzüglich anzuzeigen und glaubhaft zu machen; der Prüfungsausschuß kann die Vorlage eines ärztlichen Attestes verlangen.
- (4) Werden die Gründe für die Fristüberschreitung nach Abs. 3 Satz 2 anerkannt, wird dem Kandidaten oder der Kandidatin aufgegeben, sich zum nächsten Prüfungstermin zu melden; bereits vorliegende Prüfungsergebnisse werden angerechnet.
- (5) Die Entscheidungen nach Abs. 2 bis 4 trifft der Prüfungsausschuß im Benehmen mit dem Prüfungsamt; sie sind unverzüglich mitzuteilen. Im übrigen findet § 14 Abs. 4 Satz 3 entsprechende Anwendung.
- (6) Ist die Wiederholung einer Prüfung oder eines Prüfungsteiles nach Abs. 2 oder 3 Satz 1 nicht mehr möglich, ist die Prüfung endgültig nicht bestanden. Im Falle des endgültigen Nichtbestehens der Diplomvorprüfung oder der Diplomprüfung für Studierende ist der Kandidat oder die Kandidatin zu exmatrikulieren (§ 68 Abs. 6 HHG); auf Antrag wird gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise und der Exmatrikulationsbescheinigung eine schriftliche Bescheinigung des Prüfungsamtes erteilt, das die erbrachten Prüfungsleistungen und deren Noten enthält.

§ 16

Prüfungen

- (1) Prüfungen sind:
1. die Diplom-Vorprüfung (§ 17)
 2. die Diplomprüfung (§ 23)
 3. die Einstufungsprüfung (§ 32)
 4. die Externenprüfung (§ 34)

3. Abschnitt

Diplom-Vorprüfung

§ 17

Zweck der Diplom-Vorprüfung

Durch die Diplom-Vorprüfung soll der Student oder die Studentin nachweisen, daß er oder sie die Ziele des Grundstudiums erreicht hat, insbesondere die inhaltlichen Grundlagen des Entwerfens beherrscht und über eine Gesamtorientierung im Bereich des jeweiligen Studienganges verfügt, um ein Designproblem nach gestalterischen und wissenschaftlichen Methoden selbständig zu erarbeiten.

§ 18

Teile der Diplom-Vorprüfung

Die Diplom-Vorprüfung besteht aus zwei Teilen. Sie umfaßt:

1. die in den Fächern des Grundstudiums des jeweiligen Studienganges nach § 10 Abs. 1 zu erwerbenden Leistungsnachweise; hierzu bedarf es keiner besonderen Zulassung,
2. die Vordiplomarbeit mit Kolloquium (§ 20).

§ 19

Meldung zum 2. Teil der Diplom-Vorprüfung

- (1) Spätestens am Ende des 3. Semesters soll sich der Student oder die Studentin zum 2. Teil der Diplom-Vorprüfung melden. Die Meldung ist schriftlich an den Vorsitzenden oder die Vorsitzende des Prüfungsausschusses zu richten.
- (2) Bei der Meldung nach Abs. 1 ist anzugeben:
 1. welches Thema und welche Aufgabenstellung aus dem Fachgebiet "Entwerfen" für die Vordiplomarbeit,
 2. welcher oder welche nach § 23 HHG prüfungsberechtigte Lehrende des Fachbereichs als betreuender Referent oder betreuende Referentin vorgeschlagen wird.
- (3) Der Meldung nach Abs. 1 sind beizufügen:
 1. die Nachweise über die im jeweiligen Studiengang nach § 10 Abs. 1 und § 11 Abs. 4 in Verbindung mit den Anlagen 2a oder 2b zu erbringenden Prüfungs- und Studienleistungen des Grundstudiums, außer einem Leistungsnachweis aus der Fächergruppe "Technik" oder der Fächergruppe "Theorie und Wissenschaft". Diese Leistungsnachweise sind bei der Beantragung des Vordiplomzeugnisses vorzulegen,
 2. der Nachweis über das abgeleistete Betriebspraktikum nach § 4 Abs. 1,
 3. eine Erklärung darüber, ob der Student oder die Studentin bereits eine Zwischen- oder Diplom-Vorprüfung- oder Diplomprüfung als Studierende(r) oder Externe(r) in einem gleichnamigen oder verwandten Studiengang im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes endgültig nicht bestanden hat oder ob er oder sie sich in einem Prüfungsverfahren befindet.
- (4) Aufgrund der eingereichten Unterlagen entscheidet der Prüfungsausschuß über die Zulassung zum 2. Teil der Diplom-Vorprüfung. Mit der Bekanntgabe des Themas beginnt die Bearbeitungszeit für die Vordiplomarbeit.
- (5) Die Zulassung darf nur versagt werden, wenn der Student oder die Studentin
 1. die in Abs. 3 Nr. 1 bis 3 genannten Unterlagen nicht oder nur unvollständig vorlegt,
 2. eine Zwischen- oder Diplom-Vorprüfung oder Diplomprüfung in einem gleichnamigen oder verwandten Studiengang im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes endgültig nicht bestanden hat oder sich in einem schwebenden Prüfungsverfahren befindet.
- (6) Der Prüfungsausschuß hat ablehnende Bescheide schriftlich zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 20

Vordiplomarbeit mit Kolloquium und ihre Bewertung

Für die Vordiplomarbeit und das sich daran anschließende Kolloquium sowie ihre Bewertung gelten die Regelungen nach § 25 bis 27 mit der Maßgabe entsprechend, daß das schriftliche Konzept der visuell-modellhaften Ausarbeitung in einfacher Ausfertigung beim Sekretariat des Fachbereichs einzureichen ist.

§ 21

Nichtbestehen und Nichtbeendigung der Diplom-Vorprüfung

Für das Nichtbestehen und die Nichtbeendigung der Vordiplomarbeit mit Kolloquium gilt § 28 entsprechend. Im übrigen gilt § 14.

§ 22

Vordiplomzeugnis

- (1) Das Vordiplomzeugnis (Anlagen 4a und 4b) wird auf Antrag erteilt, wenn
 1. die Vordiplomarbeit mit mindestens "ausreichend" bewertet wurde,
 2. alle studienbegleitenden Prüfungs- und Studienleistungen nach § 10 Abs. 1 Nr. 1 oder 2 und § 11 Abs. 4 Nr. 1 oder 2 erbracht wurden.
- (2) Das Vordiplomzeugnis wird vom Prüfungsamt ausgestellt und muß folgende Angaben enthalten:
 1. die einzelnen Studienleistungen des Grundstudiums und deren Benotung,
 2. die einzelnen Prüfungsfächer des Grundstudiums und deren Benotung,
 3. das Thema und die Note der Vordiplomarbeit
 4. die Gesamtnote.
- (3) Das Vordiplomzeugnis wird vom Dekan und vom Prorektor als Leiter des Prüfungsamtes unterzeichnet. Als Ausstellungstermin ist der Tag anzugeben, an dem das Vordiplomzeugnis beantragt wurde.

4. Abschnitt

Diplomprüfung

§ 23

Teile der Diplomprüfung

Die Diplomprüfung besteht aus drei Teilen. Sie umfaßt

1. die in den Prüfungsfächern des Hauptstudiums im jeweiligen Studiengang nach § 10 Abs. 2 Nr. 1 oder Nr. 2 zu erbringenden Leistungsnachweise (erster Teil der Diplomprüfung),
2. die Diplomarbeit mit Kolloquium (§§ 25 und 26),
3. die mündliche Diplomprüfung (§ 29) in 2 Prüfungsfächern.

§ 24

Meldung zum 2. und 3 Teil der Diplomprüfung

- (1) Spätestens am Ende des 7. Studienseesters soll sich der Student oder die Studentin zum dem vom Prüfungsamt bestimmten Termin zum 2. und 3. Teil der Diplomprüfung melden. Die Meldung ist schriftlich an den Vorsitzenden oder die Vorsitzende des Prüfungsausschusses zu richten.
- (2) Bei der Meldung nach Abs. 1 ist anzugeben:
 1. welcher oder welche nach § 23 Abs. 4 HHG prüfungsberechtigte Lehrende des Fachbereichs als betreuender Referent oder betreuende Referentin der Diplomarbeit und wer evtl. als Korreferent oder Korreferentin gewünscht wird,
 2. welches Thema und welche Aufgabenstellung aus dem Fachgebiet "Entwerfen" für die Diplomarbeit vorgeschlagen wird; §25 Abs. 4 Satz 2 bleibt unberührt;
 - 3 welche zwei Fächer aus den Fächergruppen des jeweiligen Studiengangs nach Anhang 2 Gegenstand der mündlichen Diplomprüfung nach § 29 sein sollen.
- (3) Der Meldung nach Abs. 1 sind folgende Unterlagen beizufügen:
 1. das Vordiplomzeugnis
 2. der Nachweis über die Studien- und Prüfungsleistungen des Hauptstudiums nach Anlage 3a oder 3b,

3. der Nachweis über die Ableistung des nach § 4 Abs. 2 erforderlichen berufspraktischen Semesters,
4. eine Erklärung entsprechend § 19 Abs. 3 Nr. 3,
5. der Nachweis darüber, daß der Student oder die Studentin während der Durchführung der Diplomprüfung im Fachbereich Gestaltung der Fachhochschule Darmstadt immatrikuliert ist,
6. eine Erklärung, ob der Student oder die Studentin einer Teilnahme von Zuhörern zustimmt.

Ist es dem Studenten oder der Studentin nicht möglich, eine der in Satz 1 Nr. 1 bis 5 genannten Unterlagen in der vorgeschriebenen Weise vorzulegen, kann der Prüfungsausschuß gestatten, daß der Nachweis auf andere Art geführt wird.

- (4) Aufgrund der eingereichten Unterlagen entscheidet der Prüfungsausschuß über die Zulassung zum 2. und 3. Teil der Diplomprüfung. Mit der Bekanntgabe des Themas und der Aufgabenstellung der Diplomarbeit beginnt die Bearbeitungszeit für die Diplomarbeit.
- (5) Die Zulassung darf nur versagt werden, wenn
 1. der Student oder die Studentin die in Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 bis 5 genannten Unterlagen nicht oder nicht vollständig einreicht,'
 2. der in § 19 Abs. 5 Nr. 2 genannte Versagungsgrund vorliegt.
- (6) Der Prüfungsausschuß hat ablehnende Bescheide schriftlich zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 25

Diplomarbeit

- (1) Die Diplomarbeit besteht aus einer visuell-modellhaften Ausarbeitung mit schriftlichem Konzept und deren Präsentation. Sie soll zeigen, ob der Kandidat oder die Kandidatin in der Lage ist, in einem vorgegebenen Zeitraum ein Problem aus dem Fachgebiet "Entwerfen" nach wissenschaftlichen und gestalterischen Methoden selbständig zu bearbeiten. Soll die Diplomarbeit in einer Einrichtung außerhalb der Hochschule durchgeführt werden, bedarf es hierzu der Zustimmung des oder der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses.
- (2) Dem Kandidaten oder der Kandidatin ist ein Lehrender oder eine Lehrende des Fachbereichs als betreuender Referent oder als betreuende Referentin der Diplomarbeit zuzuweisen. Er oder sie wird vom Prüfungsausschuß bestimmt und muß den Anforderungen des § 23 Abs. 4 HHG entsprechen. Bei der Auswahl soll der Vorschlag des Kandidaten oder der Kandidatin nach § 24 Abs. 2 Nr. 1 nach Möglichkeit berücksichtigt werden.
- (3) Die Diplomarbeit kann auch als Gruppenarbeit mit höchstens 3 Teilnehmern oder Teilnehmerinnen angefertigt werden. Der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag des einzelnen Kandidaten oder der einzelnen Kandidatin muß aufgrund der Angabe von Kriterien, die eine eindeutige Abgrenzung ermöglichen, deutlich unterscheidbar und

bewertbar sein, einen wesentlichen Anteil der Arbeit darstellen und den Anforderungen des Abs. 1 Satz 2 genügen.

- (4) Die Diplomarbeit wird von dem betreuenden Referenten oder der betreuenden Referentin ausgegeben. Thema und Aufgabenstellung müssen unter Berücksichtigung der Vorschläge nach § 24 Abs. 2 Nr. 2 vom Prüfungsausschuß genehmigt werden und so beschaffen sein, daß sie innerhalb der nach Abs. 6 vorgeschriebenen Frist bearbeitet werden können. Der Vorsitzende oder die Vorsitzende des Prüfungsausschusses sorgt dafür, daß der Kandidat oder die Kandidatin das Thema und die Aufgabenstellung rechtzeitig erhält. Die Ausgabe erfolgt erst nach Zulassung des Kandidaten oder der Kandidatin nach § 24 Abs. 4 Satz 1 über den Vorsitzenden oder die Vorsitzende des Prüfungsausschusses. Der Zeitpunkt der Ausgabe ist aktenkundig zu machen; mit ihm beginnt die Bearbeitungszeit nach Abs. 6 (§ 24 Abs. 4 Satz 2).
- (5) Der Kandidat oder die Kandidatin kann das Thema und die Aufgabenstellung der Arbeit innerhalb des 1. Monats der Bearbeitungszeit zurückgeben; die Rückgabe ist nur einmal und nur unter der Voraussetzung zulässig, das der Kandidat oder die Kandidatin gleichzeitig die Ausgabe eines neuen Themas mit Aufgabenstellung bei dem oder der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses schriftlich beantragt. In allen anderen Fällen gilt die Rückgabe als Rücktritt von der Diplomarbeit nach § 28 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1. Mit der Ausgabe des 2. Themas mit Aufgabenstellung wird eine neue Bearbeitungszeit nach Abs. 6 in Gang gesetzt.
- (6) Die zwischen Themen-, und Aufgabenstellung und dem Abgabetermin der Diplomarbeit (Abs. 7) liegende Bearbeitungszeit wird von dem betreuenden Referenten oder der betreuenden Referentin festgesetzt; sie beträgt in der Regel 3 Monate. Bei Arbeiten, die experimentelle oder sonstige spezielle Beobachtungen oder Erhebungen zum Inhalt haben, kann die Bearbeitungszeit ausnahmsweise bis zu 6 Monaten ausgedehnt werden. Liegen Gründe vor, die der Kandidat oder die Kandidatin nicht zu vertreten hat, kann der oder die Vorsitzende des Prüfungsausschusses im Einvernehmen mit dem betreuenden Referenten oder der betreuenden Referentin die Bearbeitungszeit ausnahmsweise um höchstens 4 Wochen verlängern; der Kandidat oder die Kandidatin hat die Gründe glaubhaft zu machen. Kann der Kandidat oder die Kandidatin auch diese Frist aus von ihm oder ihr nicht zu vertretenden Gründen nicht einhalten, gilt die Fristüberschreitung als Rücktritt von der Diplomarbeit nach § 28 Abs. 3 Satz 1.
- (7) Der schriftliche Teil der Diplomarbeit ist zweifach beim Sekretariat des Fachbereiches einzureichen. Ein Exemplar verbleibt beim Fachbereich und ist durch eine Fotodokumentation des visuell-modellhaften Teils der Diplomarbeit zu ergänzen. Das 2. Exemplar wird beim Prüfungsamt hinterlegt. Dies ist aktenkundig zu machen.

- (8) Bei der Abgabe des schriftlichen Teils und der visuell-modellhaften Ausarbeitung der Diplomarbeit hat der Kandidat oder die Kandidatin schriftlich zu versichern, daß er oder sie die Arbeit bzw. den entsprechend gekennzeichneten Anteil an einer Gruppenarbeit selbständig verfaßt und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat. Beide Teile sind fristgerecht abzuliefern.

§ 26

Kolloquium

- (1) Spätestens drei Wochen nach Abgabe der Diplomarbeit (§ 25 Abs. 8) wird der Kandidat oder die Kandidatin zum Kolloquium geladen. Eine Ladung erfolgt nicht, wenn von zwei prüfungsberechtigten Personen übereinstimmend festgestellt wird, daß aufgrund des Ergebnisses der Diplomarbeit auch die Durchführung eines Kolloquiums zu keiner anderen Bewertung der Diplomarbeit als "nicht ausreichend" führen kann.
- (2) Das Kolloquium wird von dem betreuenden Referenten oder der betreuenden Referentin der Diplomarbeit und mindestens einer weiteren prüfungsberechtigten Person abgenommen. Es dauert in der Regel 30 Minuten. Im übrigen gilt § 9 Abs. 9 bis 11 entsprechend.
- (3) Das Kolloquium ergänzt die Diplomarbeit. Es dient der Feststellung, ob der Kandidat oder die Kandidatin befähigt ist, die Ergebnisse der Diplomarbeit, deren fachliche Grundlagen, ihre fachübergreifenden Zusammenhänge und ihre außerfachlichen Bezüge mündlich darzustellen und selbständig zu begründen und ihre Bedeutung für die Praxis einzuschätzen. Dabei soll auch die Bearbeitung des Themas der Arbeit mit dem Kandidaten oder der Kandidatin erörtert werden.

§ 27

Bewertung der Diplomarbeit

- (1) Die Diplomarbeit und das Kolloquium werden als einheitliche Prüfungsleistung von den nach § 26 Abs. 2 Satz 1 bestimmten Prüfern oder Prüferinnen bewertet. Die Bewertungen sind schriftlich zu begründen. Bei nicht übereinstimmender Bewertung muß ein dritter Prüfer oder eine dritte Prüferin vom Prüfungsausschuß hinzugezogen werden. Die Prüfenden haben sich auf eine Note zu einigen.
- (2) Im Falle des § 26 Abs. 1 Satz 2 gilt die Diplomarbeit als mit "nicht ausreichend" bewertet.

§ 28

Nichtbestehen und Nichtbeendigung der Diplomarbeit

- (1) Die Diplomarbeit ist nicht bestanden, wenn sie nicht mindestens mit der Note "ausreichend" bewertet wird oder als Gruppenarbeit nicht den Anforderungen des § 25 Abs. 3 Satz 2 entspricht. Sie gilt als mit "nicht ausreichend" bewertet, wenn der Kandidat oder die Kandidatin
 1. aus Gründen, die er oder sie zu vertreten hat, die für die Diplomarbeit festgesetzte Bearbeitungszeit nicht einhält oder von der Arbeit zurücktritt,
 2. eine Täuschung begangen hat, insbesondere eine nicht der Wahrheit entsprechende Erklärung nach § 25 Abs. 8 abgegeben oder nicht zugelassene Hilfsmittel benutzt hat.
- (2) Dem Kandidaten oder der Kandidatin ist Gelegenheit zu geben, das Gutachten zur Diplomarbeit einzusehen.
- (3) Die Diplomarbeit gilt als nicht beendet, wenn der Kandidat oder die Kandidatin aus Gründen, die er oder sie nicht zu vertreten hat, von der Arbeit zurücktritt. Der Kandidat oder die Kandidatin hat sich unverzüglich nach Wegfall der Hinderungsgründe erneut zur Diplomarbeit zu melden oder die Einräumung einer Frist zu einer erneuten Meldung nach § 24 Abs. 1 zu beantragen. Der Prüfungsausschuß kann eine angemessene Frist zur Meldung einräumen. Meldet sich der Kandidat oder die Kandidatin nach Wegfall der Hinderungsgründe oder innerhalb der nach Satz 3 gesetzten Frist nicht erneut zur Diplomarbeit, gilt dies als Rücktritt nach Abs. 1 Satz 2 Nr. 1.
- (4) Die nicht beendete Diplomarbeit (Abs. 3 Satz 1) muß innerhalb eines Jahres nach Bekanntgabe der Entscheidung des Prüfungsausschusses abgeschlossen werden; andernfalls gilt sie als nicht bestanden. Satz 1 findet keine Anwendung, wenn eine über den in Satz 1 genannten Zeitraum hinausgehende Frist nach Abs. 3 Satz 3 eingeräumt wurde oder die Nichteinhaltung der Jahresfrist nicht zu vertreten ist.
- (5) Im übrigen findet § 14 Abs. 3 und 4 Anwendung.

§ 29

Mündliche Diplomprüfung (3. Teil der Diplomprüfung)

- (1) Wird die Diplomarbeit nach § 27 mindestens mit "ausreichend" bewertet, lädt der oder die Vorsitzende des Prüfungsausschusses den Kandidaten oder die Kandidatin zur mündlichen Diplomprüfung. Die Einladung muß mindestens 8 Arbeitstage vor dem Prüfungstermin erfolgen; sie kann durch Aushang des Prüfungsplanes zum selben Zeitpunkt am schwarzen Brett des Fachbereichs ersetzt werden. Gleichzeitig wird der Kandidat oder die Kandidatin aufgefordert, die

fehlenden Leistungsnachweise nach Anlagen 3c oder 3d vorzulegen.
Einladung und Prüfungsplan müssen:

1. Tag und Uhrzeit der mündlichen Diplomprüfung,
2. den Raum, in dem die Prüfung stattfindet,
3. die Prüfungsfächer und die Namen der Mitglieder der Prüfungskommission angeben.

- (2) Gegenstand der mündlichen Diplomprüfung sind Themen aus zwei unterschiedlichen Fachgruppen nach Anlage 2, wobei ein Fach aus der Fächergruppe „Theorie/Wissenschaft“ gewählt werden muß und die Wahl eines Themas aus dem Fach „Entwerfen“ nicht möglich ist.
- (3) Die mündliche Diplomprüfung findet zu dem vom Prüfungsausschuß bestimmten Termin statt; ihre Durchführung obliegt der Prüfungskommission (§ 7 Abs. 1) nach Maßgabe des § 9 Abs. 8 bis 10. Die Dauer der mündlichen Prüfung beträgt mindestens zwanzig, höchstens vierzig Minuten.
- (4) Die mündliche Diplomprüfung ist bestanden, wenn die Leistungen des Kandidaten oder der Kandidatin in jedem Prüfungsfach mindestens mit der Gesamtnote "ausreichend" bewertet werden.

§ 30

Diplomzeugnis

- (1) Über die bestandene Diplomprüfung wird ein Diplomzeugnis nach dem als Anlage 5a oder 5b beigefügten Muster erteilt. Es wird nach Abschluß der Prüfungen vom Prüfungsamt ausgestellt und muß folgende Angaben enthalten:
 1. die Ergebnisse der Prüfungs- und Studienleistungen des Hauptstudiums,
 2. Thema und Note der Diplomarbeit,
 3. Fächer und Noten der mündlichen Diplomprüfung,
 4. die Gesamtnote.
- (2) Das Diplomzeugnis wird vom Dekan und vom Prorektor als Leiter des Prüfungsamtes unterzeichnet. Als Ausstellungstermin ist der Tag anzugeben, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht wurde.

§ 31

Diplomurkunde

- (1) Gleichzeitig mit dem Zeugnis nach § 30 wird eine Diplomurkunde nach dem als Anlage 6a oder 6b beigefügten Muster mit dem Datum des Zeugnisses erteilt. Darin wird die Verleihung des akademischen

- Grades "Diplom-Designer (Fachhochschule)" oder "Diplom-Designerin (Fachhochschule)" mit der jeweiligen Kurzform beurkundet.
- (2) Die Diplomurkunde wird von dem Rektor oder der Rektorin und dem Dekan oder der Dekanin unterzeichnet und mit dem Siegel der Hochschule versehen.

5. Abschnitt

Einstufungsprüfung

§ 32

Voraussetzung und Zweck der Einstufungsprüfung

Wer eine Hochschulzugangsberechtigung nach § 63 HHG besitzt und sich auf andere Weise als durch ein Hochschulstudium die für die erfolgreiche Beendigung eines Studiums im Fachbereich Gestaltung der Fachhochschule Darmstadt erforderlichen besonderen Fähigkeiten und Kenntnisse angeeignet hat, kann die Zulassung zu einer Einstufungsprüfung beantragen. Durch die Einstufungsprüfung soll festgestellt werden, welche Studien- und Prüfungsleistungen sowie Studiensemester angerechnet werden können und für welches Semester der Bewerber oder die Bewerberin zuzulassen ist (§ 56 HHG).

§ 33

Durchführung der Einstufungsprüfung

- (1) Der Antrag auf Zulassung zur Einstufungsprüfung ist jeweils bis zum 15. Mai eines jeden Jahres schriftlich an das Prüfungsamt zu richten, das ihn an den zuständigen Prüfungsausschuß weiterleitet. Dem Antrag sind beizufügen:
1. ein Lebenslauf mit Angabe des Ausbildungsweges und des bisherigen beruflichen Werdegangs,
 2. öffentlich beglaubigte Abschriften oder öffentlich beglaubigte Ablichtungen der nach § 35 HHG für die Aufnahme eines Hochschulstudiums erforderlichen Nachweise,
 3. eine Erklärung darüber, ob der Bewerber oder die Bewerberin bereits eine Zwischen-, Diplom-Vorprüfung oder Diplomprüfung als Studierende(r) oder Externe(r) in einem gleichnamigen oder verwandten Studiengang im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes endgültig nicht bestanden hat, oder ob er oder sie sich in einem schwebenden Prüfungsverfahren befindet.

- (2) Auf der Grundlage der eingereichten Unterlagen entscheidet der Prüfungsausschuß über die Zulassung zur Einstufungsprüfung.
- (3) Die Zulassung ist zu versagen, wenn der Bewerber oder die Bewerberin
 1. eine der in § 32 Satz 1 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt,
 2. die Zwischen-, Diplom-Vorprüfung oder Diplomprüfung als Studierende(r) oder Externe(r) in einem gleichnamigen oder verwandten Studiengang im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes endgültig nicht bestanden hat oder sich in einem schwebenden Prüfungsverfahren befindet.Wird der Zulassungsantrag abgelehnt, erteilt das Prüfungsamt einen schriftlich begründeten und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung versehenen Bescheid.
- (4) Wird der Bewerber oder die Bewerberin zur Einstufungsprüfung zugelassen, legt der Prüfungsausschuß schriftlich fest, in welchen Prüfungsfächern nach § 10 und in welcher Form die Prüfung abzulegen ist und ob und ggf. welche weiteren Teilleistungen zu erbringen sind. Im übrigen findet § 9 Abs. 3 bis 10 Anwendung.
- (5) Über das Ergebnis der bestandenen Einstufungsprüfung ist ein Zeugnis zu erteilen, in dem festgestellt wird, welche Studien- und Prüfungsleistungen anerkannt werden, bzw. als erbracht gelten und in welches Semester der Bewerber oder die Bewerberin einzustufen ist. Im übrigen gilt § 14.

6. Abschnitt

Externenprüfung

§ 34

Begriff und Durchführung der Externenprüfung

- (1) In den Studiengängen "Industrie-Design" und "Kommunikations-Design" werden Externenprüfungen (Prüfungen für Nichtstudierende) durchgeführt. Sie stehen der Diplomprüfung nach § 23 gleich; § 2 gilt entsprechend.
- (2) Durch die Externenprüfung soll festgestellt werden, ob der oder die Externe die Qualifikation besitzt, die von einem oder einer Studierenden bei der Diplomprüfung verlangt werden (§ 1 Abs. 2).

- (3) Für die Durchführung der Externenprüfung ist der Prüfungsausschuß zuständig. Er setzt im Benehmen mit den Prüfern oder Prüferinnen die Prüfungstermine fest, die der oder die Vorsitzende des Prüfungsausschusses dem Prüfungsamt und den Bewerbern oder den Bewerberinnen schriftlich mitteilt. In der Regel soll mindestens einmal im Jahr eine Externenprüfung stattfinden. Im übrigen findet § 9 Abs. 3 bis 6, 8 und 10 Anwendung.

§ 35

Zulassungsvoraussetzungen und Meldung zur Externenprüfung

- (1) Zur Externenprüfung kann auf Antrag zugelassen werden, wer sich auf andere Weise als durch ein Studium an einer Fachhochschule des Landes oder einer staatlich anerkannten Fachhochschule vorbereitet hat und nachweist, daß er
1. das 25 Lebensjahr vollendet hat,
 2. eine nach § 35 HHG für die Aufnahme eines Fachhochschulstudiums geforderte Zugangsberechtigung besitzt,
 3. mindestens 5 Jahre eine dem angestrebten Abschluß förderliche berufliche Tätigkeit abgeleistet hat,
 4. den Wohnsitz, gewöhnlichen Aufenthalt oder Arbeitsplatz im Land Hessen oder in einem anderen Land der Bundesrepublik Deutschland hat, in dem hessische Bewerber oder Bewerberinnen Externenprüfungen ablegen können.
- Welche beruflichen Tätigkeiten als förderlich im Sinne von Satz 1 Nr. 3 anzusehen sind, entscheidet das Prüfungsamt im Einvernehmen mit dem Fachbereich aufgrund der nach Abs. 4 Nr. 3 vorzulegenden Nachweise.
- (2) Der Antrag auf Zulassung zur Externenprüfung ist jeweils bis zum 15. September schriftlich an das Prüfungsamt zu richten. Wird der Meldetermin überschritten, gilt der Antrag als für den nächstfolgenden Termin gestellt.
- (3) In dem Antrag ist anzugeben, welches Thema aus dem Fachgebiet "Entwerfen" für die Diplomarbeit für Externe (§ 38) vorgeschlagen wird und welche Fächer aus dem Hauptstudium des jeweiligen Studienganges für die schriftliche und mündliche Prüfung vorgeschlagen werden.
- (4) Dem Antrag sind beizufügen:
1. ein Lebenslauf mit Angabe des Ausbildungsweges und des bisherigen beruflichen Werdeganges,
 2. öffentlich beglaubigte Abschriften oder öffentlich beglaubigte Ablichtungen der für den Nachweis nach Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 erforderlichen Zeugnisse,
 3. Nachweise über die nach Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 geforderte berufliche Tätigkeit,

4. eine Wohnsitz- oder Aufenthaltsbescheinigung des zuständigen Einwohnermeldeamtes oder eine Bescheinigung des Arbeitgebers über den Arbeitsplatz des Bewerbers oder der Bewerberin zum Zeitpunkt der Antragstellung,
 5. Angaben und Nachweise über die Art der Vorbereitung auf die Externenprüfung,
 6. eine Erklärung entsprechend § 33 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3
- (5) Auf der Grundlage der eingereichten Unterlagen entscheidet das Prüfungsamt im Einvernehmen mit dem Fachbereich über die Zulassung zur Externenprüfung.
- (6) Die Zulassung ist zu versagen, wenn der Bewerber oder die Bewerberin
1. eine der in Abs. 1 Satz 1 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt,
 2. die in Abs. 4 genannten Unterlagen nicht oder nicht vollständig einreicht oder wenn
 3. der in § 33 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 genannte Versagungsgrund vorliegt.

§ 36

Teile der Externenprüfung

Teile der Externenprüfung sind:

1. die Grundlagenprüfung (§ 37)
2. die Diplomarbeit für Externe (§ 38)
3. die schriftlichen und mündlichen Prüfungen für Externe (§§ 39 und 40)

§ 37

Grundlagenprüfung

- (1) Die Externenprüfung beginnt mit einer mündlichen Grundlagenprüfung, die sich auf mindestens 4 Fächer des in § 11 Abs. 4 Nr. 1 oder 2 genannten Fächerkataloges erstreckt. Sie soll in ihren Anforderungen den Leistungsnachweisen der Diplom-Vorprüfung für Studierende entsprechen. Voraussetzung für die Ladung zur Grundlagenprüfung ist der Nachweis über die Entrichtung der Prüfungsgebühr nach § 45.
- (2) Die Grundlagenprüfung findet an dem vom Prüfungsausschuß bestimmten Termin statt, zu dem der Kandidat oder die Kandidatin mindestens 4 Wochen vorher durch den Vorsitzenden oder die Vorsitzende des Prüfungsausschusses zu laden ist. Die Durchführung der Grundlagenprüfung obliegt einer Prüfungskommission; sie besteht aus

je einem vom Prüfungsausschuß zu bestimmenden Vertreter oder einer Vertreterin der zu prüfenden Fächer.

- (3) Die Grundlagenprüfung ist bestanden, wenn die Leistungen des Kandidaten oder der Kandidatin in allen Fächern mindestens mit "ausreichend" bewertet werden. Das Prüfungsergebnis wird nicht benotet, es lautet "bestanden" oder "nicht bestanden".

§ 38

Diplomarbeit für Externe

- (1) Die Diplomarbeit für Externe ist eine visuell-modellhafte Hausarbeit mit schriftlichem Konzept und soll nach Umfang und Schwierigkeitsgrad den Anforderungen der Diplomarbeit für Studierende nach § 25 entsprechen. Sie wird spätestens 4 Wochen nach bestandener Grundlagenprüfung zu dem vom Prüfungsausschuß bestimmten Termin ausgegeben.
- (2) Die Diplomarbeit soll zeigen, ob der Kandidat oder die Kandidatin in der Lage ist, in einem vorgegebenen Zeitraum von 3 Monaten ein Problem aus dem Fachgebiet "Entwerfen" nach wissenschaftlichen und gestalterischen Methoden selbständig zu bearbeiten; dabei ist der Themenvorschlag nach § 35 Abs. 3 nach Möglichkeit zu berücksichtigen. Die Arbeit kann auch in der Institution angefertigt werden, in der der Kandidat oder die Kandidatin tätig ist. Ein Externer oder eine Externe, der oder die eine experimentelle Arbeit durchzuführen hat, hat keinen Rechtsanspruch auf Benutzung hochschuleigener Laboratorien und Geräte.
- (3) Der Prüfungsausschuß beauftragt einen Lehrenden oder eine Lehrende des Fachbereichs, die Diplomarbeit als Referent oder Referentin zu betreuen. Dies wird dem Kandidaten oder der Kandidatin mitgeteilt. Für die Bewertung der Arbeit ist ein weiterer Prüfer oder eine weitere Prüferin (Korreferent oder Korreferentin) heranzuziehen. Referent oder Referentin und Korreferent oder Korreferentin werden vom Prüfungsausschuß unter Beachtung des § 55 Abs. 4 HHG bestimmt.
- (4) Soweit auf die Diplomarbeit für Externe übertragbar, findet ergänzend § 25 entsprechend Anwendung.
- (5) Die Diplomarbeit für Externe ist bestanden, wenn sie mindestens mit der Note "ausreichend" bewertet wird.

§ 39

Schriftliche Prüfungen für Externe

- (1) Die schriftlichen Prüfungen für Externe dienen der Feststellung, ob der Kandidat oder die Kandidatin die Fähigkeiten und Fachkenntnisse besitzt, die für die Zulassung zur Diplomprüfung für Studierende nach § 24 gefordert werden. Durch die schriftlichen Prüfungen soll der oder die Externe nachweisen, daß er oder sie in begrenzter Zeit und mit begrenzten Hilfsmitteln ein Problem mit den geläufigen Methoden seines oder ihres Faches zu erkennen vermag und Wege zu einer Lösung finden kann.
- (2) Der oder die Vorsitzende des Prüfungsausschusses lädt den Kandidaten oder die Kandidatin spätestens 4 Wochen nach der Mitteilung über die bestandene Diplomarbeit zu dem vom Prüfungsausschuß bestimmten Termin zu den schriftlichen Prüfungen ein.
- (3) Die schriftlichen Prüfungen bestehen aus 3 Klausuren mit jeweils 90 Minuten Dauer; sie sind unter Aufsicht anzufertigen. Die Klausurthemen werden den in den Anlagen 3a oder 3b genannten Fächern entnommen und vom Prüfungsausschuß oder nach § 35 Abs. 3 von dem Kandidaten oder der Kandidatin mit Zustimmung des Prüfungsausschusses gewählt. Die schriftlichen Prüfungen sollen innerhalb von 14 Tagen abgeschlossen werden.
- (4) Die schriftlichen Prüfungen sind bestanden, wenn alle Klausuren von dem oder der für das jeweilige Fach zuständigen Prüfer oder Prüferin sowie einem oder einer zweiten, unter Beachtung des § 55 Abs. 4 HHG vom Prüfungsausschuß zu bestellenden Prüfer oder Prüferin mindestens mit der Note "ausreichend" bewertet werden.

§ 40

Mündliche Prüfungen für Externe

- (1) Die mündlichen Prüfungen für Externe finden spätestens 30 Tage nach Abschluß der schriftlichen Prüfungen statt; ihre Durchführung obliegt der nach § 7 Abs. 1 gebildeten Prüfungskommission.
- (2) Die mündlichen Prüfungen beginnen mit einem Kolloquium über die Diplomarbeit. Danach wird in zwei Fächern geprüft. Diese werden in der Weise bestimmt, daß der Kandidat oder die Kandidatin aus dem Fächerkatalog der Anlage 3a oder 3b drei Fächer vorschlägt, die nicht Teil der schriftlichen Prüfung waren, von denen der Prüfungsausschuß zwei Fächer auswählt.
- (3) Die mündlichen Prüfungen sind bestanden, wenn die Leistungen des Kandidaten oder der Kandidatin mindestens mit der Note "ausreichend" bewertet werden.

§ 41

Bewertung der in der Externenprüfung erbrachten Leistungen

- (1) Für die Bewertung der Prüfungsleistungen gilt § 13 Abs. 1 und 2 entsprechend.
- (2) Aufgrund der einzelnen Prüfungsergebnisse wird aus den Noten des Prüfungszeugnisses eine Gesamtnote gebildet. Sie ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der Noten
 1. der schriftlichen Prüfungen
 2. der Diplomarbeit
 3. der mündlichen Prüfungenim Verhältnis: 2:2:1

§ 42

Bestehen, Nichtbestehen und Nichtbeendigung der Externenprüfung (Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß)

- (1) Die Externenprüfung ist erfolgreich abgelegt, wenn alle Teile der Prüfung (§ 36) bestanden sind.
- (2) Ein Prüfungsteil ist nicht bestanden, wenn die Leistungen des Kandidaten oder der Kandidatin nicht mit mindestens "ausreichend" bewertet werden. Die Entscheidung trifft der Prüfungsausschuß; im übrigen gilt § 14 Abs. 1 bis 3 und Abs. 4 Satz 2 und 3. Soweit es die Diplomarbeit nach § 38 betrifft, findet ergänzend § 29 Abs. 1 bis 4 entsprechende Anwendung.

§ 43

Prüfungszeugnis für Externe

- (1) Über die bestandene Externenprüfung wird ein Prüfungszeugnis nach dem als Anlage 7 oder 7b beigefügten Muster erteilt. Es wird nach Abschluß der Prüfung vom Prüfungsamt ausgestellt und muß folgende Angaben enthalten:
 1. das Ergebnis der Grundlagenprüfung,
 2. Thema und Noten der Diplomarbeit für Externe,
 3. Fächer und Noten der schriftlichen Prüfungen sowie
 4. Fächer und Noten der mündlichen Prüfungen.

- (2) Aus dem Zeugnis muß hervorgehen, daß der Zeugnisinhaber oder die Zeugnisinhaberin die Prüfung als Externer oder Externe abgelegt hat. § 30 Abs. 2 gilt entsprechend.

§ 44

Diplomurkunde für Externe

Mit dem Prüfungszeugnis nach § 43 erhält der oder die Externe eine Diplomurkunde nach Anlage 6a oder 6b. § 31 gilt entsprechend.

§ 45

Prüfungsgebühr für Externe

Für die Durchführung der Externenprüfung wird eine Prüfungsgebühr in Höhe von 400,-- Deutsche Mark erhoben. Sie ermäßigt sich auf 100,-- Deutsche Mark, wenn der Kandidat oder die Kandidatin vor Beginn des schriftlichen Teils der Prüfung endgültig von der Externenprüfung zurücktritt. Bei einer Wiederholung nach § 15 Abs. 2 ist sie in voller Höhe erneut zu entrichten. Die Prüfungsgebühr wird vor Antritt der Grundlagenprüfung mit der Bekanntgabe des Festsetzungsbescheides fällig.

7. Abschnitt

Schlußbestimmungen

§ 46

Ungültigkeit der Prüfungen; Heilung von Prüfungsmängeln

- (1) Hat der Kandidat oder die Kandidatin bei einer Prüfung getäuscht und wird dies erst nach Aushändigung des Prüfungszeugnisses bekannt, kann der Prüfungsausschuß nachträglich die Noten für die Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung der Kandidat oder die Kandidatin getäuscht hat, entsprechend berichtigen und/oder die Prüfung ganz oder teilweise für "nicht bestanden" erklären.
- (2) Hat der Kandidat oder die Kandidatin die Zulassung zu einer Prüfung durch Täuschung oder in anderer Weise vorsätzlich zu Unrecht erwirkt und wird dieser Mangel erst nach Aushändigung des Prüfungs-

zeugnisses bekannt, entscheidet der Prüfungsausschuß nach den Bestimmungen des Hessischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (HVwVFG) in der jeweils geltenden Fassung über die Rücknahme rechtswidriger Verwaltungsakte.

- (3) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne das der Kandidat oder die Kandidatin hierüber täuschen wollte, und wird dieser Mangel erst nach Aushändigung des Prüfungszeugnisses bekannt, wird er durch das Bestehen der Prüfung geheilt.
- (4) Vor einer Entscheidung nach Abs. 1 oder 2 ist dem Betroffenen oder der Betroffenen Gelegenheit zu geben, sich zu äußern.
- (5) Die Berichtigung von Prüfungsnoten oder die Annullierung von Prüfungsleistungen ist dem Betroffenen oder der Betroffenen unverzüglich schriftlich mit Angabe der Gründe bekanntzugeben. Die Bekanntgabe erfolgt durch das Prüfungsamt; der Bescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Das Prüfungsamt hat das unrichtige oder zu Unrecht erteilte Zeugnis und das zu Unrecht ausgehändigte Diplom unverzüglich einzuziehen. Gegebenenfalls ist ein neues Zeugnis zu erteilen.
- (6) Nach Ablauf von 5 Jahren nach dem Datum der Ausstellung einer in Abs. 5 genannten Urkunden ist eine Entscheidung nach Abs. 1 oder 2 ausgeschlossen.

§ 47

Widersprüche gegen das Prüfungsverfahren und gegen Prüfungsentscheidungen

- (1) Widersprüche gegen das Prüfungsverfahren und gegen Prüfungsentscheidungen sind, wenn eine Rechtsbehelfsbelehrung erteilt wurde, innerhalb eines Monats, sonst innerhalb eines Jahres nach Bekanntgabe beim Prüfungsamt zu erheben und schriftlich zu begründen.
- (2) Hilft das Prüfungsamt dem Widerspruch nicht ab, erteilt der Rektor unverzüglich einen mit einer Rechtsbehelfsbelehrung versehenen Bescheid, in dem die Ablehnungsgründe anzugeben sind.

§ 48

Einsicht in die Prüfungsakten

- (1) Der Absolvent oder die Absolventin hat das Recht, nach Abschluß des Prüfungsverfahrens Einsicht in die schriftlichen Prüfungsarbeiten, in die darauf bezogenen Gutachten der Prüfer oder der Prüferinnen und in die Prüfungsprotokolle zu nehmen. Der Anspruch erlischt, wenn er nicht binnen 6 Monaten nach Beendigung des Prüfungsverfahrens

geltend gemacht wird. § 32 HVwVFG findet entsprechende Anwendung.

- (2) Der Antrag auf Einsichtnahme ist bei dem Vorsitzenden oder der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu stellen; dieser oder diese bestimmt Ort und Zeitpunkt der Einsichtnahme.

§ 49

Übergangsregelung

Studierende, die das Studium am Fachbereich Gestaltung der Fachhochschule Darmstadt vor Inkrafttreten dieser Prüfungsordnung aufgenommen haben, werden nach bisher geltenden Regelungen des Fachbereichs geprüft. Haben sie das nach § 4 Abs. 1 vorgeschriebene Betriebspraktikum bereits in vollem Umfang abgeleistet, können sie auf Antrag das Studium nach dieser Prüfungsordnung fortsetzen. Der Antrag ist bis spätestens 6 Wochen nach Semesterbeginn beim Prüfungsamt zu stellen; andernfalls gelten für sie die bisherigen Regelungen des Fachbereichs.

§ 50

Aufhebung bisherigen Rechts

Die Prüfungsordnung der Fachhochschule Darmstadt (Teil A) vom 21. Oktober 1975 /Abl. 1976, S. 65), sowie alle weiteren, der neuen Prüfungsordnung entgegenstehenden Regelungen des Fachbereichs Gestaltung werden aufgehoben.

§ 51

Inkrafttreten

Diese Prüfungsordnung tritt mit Wirkung vom 1. September 1993 in Kraft.

Anlage 1

Ordnung des berufspraktischen Studienseesters in den Studiengängen Industrie-Design und Kommunikations-Design des Fachbereichs Gestaltung der Fachhochschule Darmstadt vom 15. März 1993

§ 1

Allgemeines

- (1) In den Studiengängen Industrie-Design und Kommunikations-Design an der Fachhochschule Darmstadt ist ein berufspraktisches Studienseester eingeordnet. Es wird von der Hochschule vorbereitet, begleitet und nachbereitet.
- (2) Das berufspraktische Studienseester wird auf der Grundlage eines Ausbildungsvertrages zwischen Student oder Studentin und Praxisstelle geregelt. Ein Muster des Ausbildungsvertrages ist dieser Ordnung als Anlage 1A beigefügt.
- (3) Mit Unterzeichnung des Ausbildungsvertrages wird eine Rahmenvereinbarung zwischen Hochschule und Praxisstelle anerkannt. Ein Muster dieser Rahmenvereinbarung ist dieser Ordnung als Anlage 1B beigefügt.

§ 2

Ziele des berufspraktischen Studienseesters

1. Orientierung im angestrebten Berufsfeld,
2. Erwerb praktischer Berufskennntnisse und Kennenlernen berufstypischer Arbeitsweisen,
3. Kennenlernen technischer und organisatorischer Zusammenhänge, die für das Berufsfeld typisch sind,
4. Beteiligung am Arbeitsprozeß entsprechend dem Ausbildungsstand,
5. Praktische Ausbildung an fest umrissenen, konkreten Projekten entsprechend den jeweiligen Studiengängen,
6. ggf. Vorbereitung einer praxisbezogenen Diplomarbeit.

§ 3

Einordnung und Dauer des berufspraktischen Studienseesters

Das berufspraktische Semester ist nach dem 4. Studienseester abzuleisten. Es umfaßt eine mindestens 5-monatige praktische Tätigkeit (nach Maßgabe des § 6), die durch Begleitstudien (§ 7) ergänzt wird.

§ 4

Zulassung

- (1) Voraussetzung für die Zulassung zum berufspraktischen Studiensemester ist die Vorlage des Vordiplomzeugnisses.

§ 5

Praxisstellen, Verträge

- (1) Das berufspraktische Studiensemester wird in enger Zusammenarbeit der Hochschule mit geeigneten Unternehmen oder Institutionen so durchgeführt, daß ein möglichst hohes Maß an Kenntnissen und praktischen Fertigkeiten erworben wird. Es kann nur mit Praxisstellen durchgeführt werden, die von der Hochschule anerkannt werden.
- (2) Der Student oder die Studentin schließt vor Beginn der Ausbildung mit der Praxisstelle einen individuellen Ausbildungsvertrag ab. Dieser Vertrag regelt insbesondere:
 1. Die Verpflichtungen der Praxisstellen,
 - a) den Studenten oder die Studentin für die Dauer des berufspraktischen Studiensemesters entsprechend der Ziele (§ 2) auszubilden,
 - b) eine Bescheinigung auszustellen, die Angaben über den zeitlichen Umfang und die Inhalte der praktischen Tätigkeit enthält.
 2. Die Verpflichtung der Studenten und Studentinnen,
 - a) die im Rahmen des Ausbildungsplanes übertragenen Aufgaben auszuführen,
 - b) die für die Praxisstelle geltenden Ordnungen (Arbeitsordnungen, Vorschriften über die Schweigepflicht etc.), zu beachten.

§ 6

Inhalt der praktischen Tätigkeiten im berufspraktischen Studiensemester

Die praktischen Tätigkeiten in dem berufspraktischen Studiensemester sollten das gesamte verfügbare Tätigkeitsspektrum der Designarbeit repräsentieren, soweit dies technisch und organisatorisch ermöglicht werden kann. Der Anteil der Routinearbeiten sollte im Einklang mit den Lernzielen (§ 2) stehen.

§ 7

Inhalt der Begleitstudien

Die von der Fachhochschule durchzuführenden Begleitstudien sehen folgende Inhalte vor:

1. Teilnahme an Lehrveranstaltungen der Fachhochschule, die das Praktikum vorbereiten, insbesondere diejenigen, die in das soziale Umfeld Berufspraxis einführen, wie z. B. Exkursionen zu Praxisinstitutionen, Kolloquien mit Vertretern der Praxis, Einführungsveranstaltungen zum Praktikum,
2. Teilnahme an Lehrveranstaltungen, die das Praktikum nachbereiten.

§ 8

Status der Studenten oder Studentinnen am Lernort Praxis

Während des berufspraktischen Studiensemesters, das Bestandteil des Studiums ist, bleibt der Student oder die Studentin an der Fachhochschule Darmstadt immatrikuliert mit allen Rechten und Pflichten eines oder einer ordentlichen Studierenden. Sie unterliegen am Lernort Praxis weder dem Betriebsverfassungsgesetz noch dem Personalvertretungsgesetz. Sie sind jedoch an die Ordnungen ihrer Praxisstelle gebunden. Es besteht Anspruch auf Ausbildungsförderung nach Maßgabe des Bundesausbildungsförderungsgesetzes; dort ist auch die Anrechnung einer etwaigen Vergütung durch die Praxisstelle geregelt.

§ 9

Haftung

- (1) Das Land Hessen stellt die Trägerorganisationen der Praxisstellen von allen Schadensersatzansprüchen frei, die gegen den Träger aufgrund der vertraglichen Nutzung der Praxisstelle im Rahmen des berufspraktischen Studiensemesters geltend gemacht werden. Der Träger teilt dem Land die Umstände des jeweiligen Schadensfalles und die Begründung des Schadensersatzanspruches mit. Das Land kann innerhalb einer angemessenen Frist nach Zugang dieser Mitteilung vom Träger verlangen, daß der geltend gemachte Schadensersatzanspruch nicht anerkannt wird. Die daraus dem Träger entstehenden Kosten trägt das Land.

- (2) Das Land Hessen haftet für alle Schäden, die dem Träger durch Handlungen oder rechtswidrige Unterlassungen der auszubildenden Studenten oder Studentinnen im Zusammenhang mit der berufspraktischen Ausbildung zugefügt werden, § 254 BGB bleibt unberührt.
- (3) Soweit das Land den Träger von Schadensersatzansprüchen freistellt oder ihm Schadensersatz leistet, gehen mögliche Forderungen des Trägers gegen den Schadensverursacher auf das Land über.

§ 10

Studiennachweis

Der Nachweis über die ordnungsgemäße Ableistung des berufspraktischen Studiensemesters wird durch die Vorlage der Bescheinigung der Arbeitsstelle / Ausbildungsstelle gemäß § 5 Abs. 2 Satz 2 Nr. 1b geführt.

§ 11

Anrechnung von praktischen Tätigkeiten

Eine Freistellung vom berufspraktischen Studiensemester aufgrund bereits erbrachter praktischer Tätigkeiten ist nicht möglich.

(Anlage 1A)

Ausbildungsvertrag

(Muster)

Für das berufspraktische Studiensemester wird nachstehender Vertrag zur Durchführung des Praxissemesters geschlossen:

zwischen:

.....
.....

und Frau/Herrn

Name:

.....

Geb.:

.....

Matr.-Nr.:

.....

Wohnort:

.....

.....

Student/in am Fachbereich Gestaltung der Fachhochschule Darmstadt.

Das berufspraktische Studiensemester ist Bestandteil der Studiums am Fachbereich Gestaltung der Fachhochschule Darmstadt.

§ 1

Pflichten der Vertragspartner

- (1) Die Praxisstelle verpflichtet sich,
 1. den Studenten/die Studentin in der Zeit vom bis bei sich auszubilden,
 2. dem Studenten/der Studentin eine Bescheinigung auszustellen, die Angaben über den zeitlichen Umfang, die Inhalte und den Erfolg der praktischen Tätigkeit enthält.
- (2) Der Student/die Studentin verpflichtet sich,
 1. die ihm/ihr angebotene Ausbildungsmöglichkeit wahrzunehmen,
 2. die im Rahmen der Ausbildung übertragenen Arbeiten sorgfältig auszuführen,
 3. den Anordnungen der Praxisstelle und der von ihr beauftragten Personen nachzukommen,
 4. die für die Praxisstelle geltenden Ordnungen, insbesondere Arbeitsordnungen und Unfallverhütungsvorschriften zu beachten.

§ 2

Ausbildungsbeauftragter

Die Praxisstelle benennt

.....
als Beauftragten/Ansprechperson für die Betreuung der/des Studenten/in.
Die genannte Person ist zugleich Gesprächspartner des Fachbereichs Gestaltung.

§ 3

Vergütung

Es wird keine/eine Vergütung in Höhe von DM
pro Kalendermonat vereinbart.

§ 4

Haftpflicht

Dem Studenten/der Studentin wird empfohlen, eine private Haftpflichtversicherung abzuschließen.

§ 5

Schweigepflicht

Der Student oder die Studentin hat die Schweigepflicht im gleichen Umfang einzuhalten wie die in der Praxisstelle Beschäftigten. Dem steht die Anfertigung von Berichten/Praxisarbeiten, sofern sie Studienzwecken dienen, nicht entgegen. Soweit diese Arbeiten Tatbestände enthalten, die der Schweigepflicht unterliegen, darf eine Veröffentlichung nur mit ausdrücklicher Einwilligung der Praxisstelle erfolgen.

§ 6

Kündigung

Der Vertrag kann von beiden Seiten nach Anhörung der Fachhochschule aus wichtigem Grunde fristlos gekündigt werden. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn die Praxisstelle das Ausbildungsziel nicht gewährleisten kann oder der Student oder die Studentin die in § 1 Abs. 2 genannten Pflichten gröblich und nachhaltig verletzt.

§ 7

Vertragsausfertigung

Dieser Vertrag wird in drei gleichlautenden Ausfertigungen unterzeichnet. Jeder Vertragspartner erhält eine Ausfertigung.

.....
(Ort, Datum)

.....
Praxisstelle

.....
Student/in

.....
Praktikantenamt / Fachbereich Gestaltung / FH Darmstadt

(Anlage 1B)

Rahmenvereinbarung über die Durchführung von berufspraktischen Studiensemestern

Um eine ordnungsgemäße Durchführung des im Fachbereich Gestaltung einbezogenen berufspraktischen Studiensemesters zu gewährleisten und die beiderseitigen Interessen zu wahren, schließen Praxisstelle und Fachhochschule eine Rahmenvereinbarung.

Mit der Unterzeichnung des Ausbildungsvertrages wird von Seiten der Praxisstelle und von Seiten der Fachhochschule, vertreten durch den Rektor, die nachfolgende Rahmenvereinbarung anerkannt.

§ 1

Praxisstelle und Fachhochschule verpflichten sich, bei der Durchführung und Ausgestaltung der berufspraktischen Studiensemester zusammenzuwirken. Die Durchführung der berufspraktischen Studiensemester erfolgt auf der Grundlage der Studien- und Prüfungsordnung.

§ 2

Die Praxisstelle erklärt sich bereit, auf der Grundlage des Ausbildungsvertrages (Anlage 1A) für die/den im Vertrag benannte/n Studentin/Studenten für die Dauer des berufspraktischen Studiensemesters einen Ausbildungsplatz bereitzuhalten.

§ 3

Der Fachbereich bestätigt der Praxisstelle durch Gegenzeichnung die Anerkennung des Vertrages.

§ 4

Die Praxisstelle benennt einen Beauftragten oder eine Beauftragte, der oder die Kontaktperson für die Fachhochschule ist, Weisungsbefugnis gegenüber den Studenten oder der Studentinnen besitzt und verantwortlich für die Durchführung der Ausbildung ist.

§ 5

- (1) Die Praxisstelle verpflichtet sich
 1. die Studenten und Studentinnen 5 Monate unter Beachtung der Richtlinien bei sich auszubilden; § 6 des Ausbildungsvertrages bleibt unberührt,
 2. den Studierenden einen Nachweis über Ausbildungszeit und -inhalte der berufspraktischen Studien auszustellen.
- (2) Die Fachhochschule verpflichtet sich dafür zu sorgen, daß die Studenten und Studentinnen
 1. die ihnen gebotene Ausbildung wahrnehmen,
 2. die im Rahmen des Ausbildungsplanes übertragenen Aufgaben sorgfältig ausführen,
 3. den Weisungen des Ausbildungsbeauftragten und sonstiger mit der Ausbildung beauftragten Personen folgen,
 4. sich an die an der Praxisstelle geltenden Ordnungen, insbesondere an die Unfallverhütungsvorschriften und die geltende Arbeitszeitregelung halten, sowie ein Fernbleiben von der Praxisstelle umgehend melden und
 5. selbstverschuldete Ausfallzeiten nachholen.

§ 6

Ein Rechtsanspruch der Studenten oder Studentinnen auf eine Vergütung besteht nicht.

§ 7

- (1) Der Student oder die Studentin hat im gleichen Umfang Schweigepflicht wie die in der Praxisstelle Beschäftigten. Dem steht die Anfertigung von Berichten zu Studienzwecken nicht entgegen. Soweit die Berichte Tatbestände enthalten, die der Schweigepflicht unterliegen, bedarf dies der Einwilligung der Praxisstelle
- (2) Das Land Hessen stellt Praxisstellen, die diese Rahmenvereinbarung abgeschlossen haben, von allen Schadensersatzansprüchen frei, die gegen sie aufgrund der vertraglichen Nutzung als Praxisstelle geltend gemacht werden. Das Land Hessen haftet für alle Schäden, die der Praxisstelle durch schuldhafte Handlungen oder Unterlassungen der auszubildenden Studierenden im Zusammenhang mit der Ausbildung zugefügt werden. § 254 BGB bleibt unberührt.
- (3) Die Praxisstelle teilt dem Land Hessen über die Fachhochschule die Umstände des jeweiligen Schadensfalles und die Begründung des Schadensersatzanspruches mit. Das Land Hessen kann innerhalb einer angemessenen Frist nach Zugang der Mitteilung von der Praxisstelle verlangen, daß der geltend gemachte Schadensersatzanspruch nicht anerkannt wird. Die der Praxisstelle daraus entstehenden Kosten trägt das Land Hessen. Soweit das Land Hessen die Praxisstelle von Schadensersatzansprüchen freistellt oder ihm Schadensersatz leistet,

gehen mögliche Forderungen der Praxisstelle gegen den Schadenverursacher auf das Land Hessen über.

§ 8

Wenn Studenten oder Studentinnen gegen die im § 5 Abs. 2 festgelegten Pflichten gröblich oder nachhaltig verstoßen, kann die Praxisstelle die Rücknahme der Zuweisung verlangen. Kommt die Praxisstelle ihren Pflichten aus dieser Rahmenvereinbarung nicht nach, kann die Fachhochschule die Zuweisung der Studenten und Studentinnen widerrufen.

Anlage 2 a

Übersicht über die bis zur Meldung zum 2. Teil der Diplom-Vorprüfung nach § 19 zu erbringenden Prüfungs- und Studienleistungen des Grundstudiums im Studiengang Industrie-Design.

Fächer	Studien-semester	Art der Leistungsnachweise
1. Prüfungsfächer und ihre Inhalte		
1.1 zwei- und dreidimensionales Gestalten syntaktische, semantische und pragmatische Gestaltungsübungen, Teilfunktionen und Funktionsträger, flächenhafte, plastisch-raumhafte Studien und Umsetzungen	2	schriftliche und visuell-modellhafte Ausarbeitung
1.2 Entwerfen Entwurf einfacher, technisch leicht durchschaubarer Objekte mit den Schwerpunkten: Technologie, Gebrauch und Ästhetik, Freilegen und Trainieren der schöpferisch-gestalterischen Fähigkeiten, sinnvolle Organisation des Entwurfsvorganges	3	schriftliche und visuell-modellhafte Ausarbeitung
2 Studienfächer		
2.1 - zwei und dreidimensionales Gestalten	1	schriftliche und visuell-modellhafte Ausarbeitung
2.2 - Zeichnen/Sachdarstellungen	1	visuelle Ausarbeitung
2.3 - Zeichnen/Sachdarstellungen	2	visuelle Ausarbeitung
2.4 - Darstellungsmethoden und -techniken	3	visuelle Ausarbeitung
2.5 - Darstellende Geometrie	1	visuelle Ausarbeitung
2.6 - Darstellende Geometrie	2	visuelle Ausarbeitung
2.7 - Realisation/Produktion	1	visuell-modellhafte Ausarbeitung
2.8 - Realisation/Produktion	2	visuell-modellhafte Ausarbeitung
2.9 - Realisation/Produktion	3	visuell-modellhafte Ausarbeitung
2.10 - Konstruktion/Technisches Zeichnen	3	Klausur / visuelle Ausarbeitung
2.11 - Ergonomie	3	Klausur / visuelle Ausarbeitung
2.12 - Geschichte und Theorie der Gestaltung	1	Klausur / Seminarvortrag
2.13 - Geschichte und Theorie der Gestaltung	2	Klausur / Seminarvortrag
2.14 - Sozialpsychologie/Psychologie/Soziologie	1	Klausur / Seminarvortrag
2.15 - Sozialpsychologie/Psychologie/Soziologie	2	Klausur / Seminarvortrag

Anlage 2b

Übersicht über die bis zur Meldung zum 2. Teil der Diplom-Vorprüfung nach § 19 zu erbringenden Prüfungs- und Studienleistungen des Grundstudiums im Studiengang Kommunikations-Design

Fächer	Studien- semester	Art der Leistungsnachweise
1. Prüfungsfächer		
1.1 zwei- und dreidimensionales Gestalten Arbeiten mit Farbe, Kontraste und Minimalisierung von Kontrasten, Wechselwirkungen von Farbe und Raum, Relationen Farbe-Form	2	schriftlich und visuell-modellhafte Ausarbeitungen
1.2 Typografie Anwendung technischer, formaler und inhaltlicher Mittel der Typografie, Umsetzung von Informationen in eine mediengerechte Form logisches Verbinden von Schrift und Informationsgehalten	2	visuelle Ausarbeitungen
1.3 Entwerfen Einführung in die visuelle Sprache, Zeichenelemente und Zeichenstrukturen, Bedeutungskonstanz und Bedeutungswechsel, Einführung in das Entwerfen, Einsatz bisher erlernter gestalterischer Fähigkeiten und Kenntnisse, Beherrschung elementarer Präsentationstechniken	3	schriftliche und visuelle Ausarbeitungen
2. Studienfächer		
2.1 -zwei- und dreidim. Gestalten	1	Schriftlich und visuell-modellhafte Ausarbeitung
2.2 - Zeichnen	1	visuelle Ausarbeitungen
2.3 - Zeichnen	2	visuelle Ausarbeitungen
2.4 - Darstellungsmethoden und -techniken	3	visuelle Ausarbeitungen
2.5 - Text	3	visuelle Ausarbeitungen/Seminarvortrag
2.6 - Wahlpflicht aus der Fächergruppe Realisation/Produktion	3	visuell-modellhafte Ausarbeitungen
2.7 - Satz/Bleisatz	1	visuell-modellhafte Ausarbeitungen
2.8 - Satz/Bleisatz	2	visuell-modellhafte Ausarbeitungen
2.9 - Satz/DTP	2	visuell-modellhafte Ausarbeitungen
2.10 - Satz/DTP	3	visuell-modellhafte Ausarbeitungen
2.11 - Foto/Labor	1	visuell-modellhafte Ausarbeitungen
2.12 - Foto/Repro	2	visuell-modellhafte Ausarbeitungen
2.13 - Geschichte und Theorie der Gestaltung	1	Klausur/Seminarvortrag
2.14 - Geschichte und Theorie der Gestaltung	2	Klausur/Seminarvortrag
2.15 - Kommunikationswissenschaften	3	Klausur/Seminarvortrag

Anlage 2c

Übersicht über die im 4. Semester zu erbringenden Prüfungs- und Studienleistungen des Studienganges Industrie-Design

Fächer	Studien- semester	Art der Leistungsnachweise
1. Prüfungsfächer und Inhalte		
1.1 - Ergonomie Arbeitsplatzgestaltung nach den Bedingungen der Sozialgesetze, Analyse von technischen Produkten, Arbeitsplätzen und Systemen, Beschreibung von Zielkonflikten und möglicher Lösungen, Einsatz gestalterischer Mittel zu positiven Veränderungen, Einsatz moderner rechnergestützter Systeme für die somatografische Beweisführung und für die AP-Bewertung	4	schriftliche und visuell-modellhafte Ausarbeitungen
2. Studienfächer		
2.1 - Darstellungsmethoden und -techniken	4	visuelle Ausarbeitungen
2.2 - Realisation/Produktion	4	visuell-modellhafte Ausarbeitungen
2.3 - Konstruktion/Technisches Zeichnen	4	schriftliche und visuell-modellhafte Ausarbeitungen
2.4 - Geschichte und Theorie der Gestaltung	4	Klausur/Seminarvortrag/visuelle Ausarbeitungen

Anlage 2d

Übersicht über die im 4. Semester zu erbringenden Prüfungs- und Studienleistungen des Studienganges Kommunikations-Design

Fächer	Studien- semester	Art der Leistungsnachweise
1. Prüfungsfächer		
2. Studienfächer		
2.1 - Darstellungsmethoden und -techniken	4	visuelle Ausarbeitungen
2.2 - Wahlpflicht aus der Fächergruppe: Typografie, Fotografie/Atelier	4	visuelle Ausarbeitungen
2.3 - Text	4	schriftliche und visuelle Ausarbeitungen
2.4 - Wahlpflicht aus der Fächergruppe "Realisation/Produktion"	4	visuell-modellhafte Ausarbeitungen
2.5 - Drucktechnik	4	schriftliche und visuell-modellhafte Ausarbeitungen
2.6 - Kommunikationswissenschaften	4	Klausur, Seminarvortrag, visuelle Ausarbeitungen
2.7 - Geschichte und Theorie der Gestaltung	4	Klausur, Seminarvortrag, visuelle Ausarbeitungen

Anlage 3a

Übersicht über die bis zur Meldung zum 2. und 3. Teil der Diplomprüfung nach § 24 zu erbringenden Prüfungs- und Studienleistungen des Hauptstudiums im Studiengang Industrie-Design

Fächer	Studiensemester	Art der Leistungsnachweise
1	Prüfungsleistungen	
1.1	- Darstellungsmethoden und -techniken Darstellung komplexer Zusammenhänge für unterschiedliche Einsatzbereiche, stilistische und darstellungstechnische Durcharbeitung je nach Zielgruppe und Einsatzbereich	6 visuelle Ausarbeitungen
1.2	- Entwerfen Entwurf von Konsum- und Investitionsgütern höherer Komplexität, eigenverantwortliche Organisation des Entwurfsvorganges, Entwicklung und Bewertung von Alternativlösungen unter Berücksichtigung ergonomischer, technischer und formaler Aspekte, Übung in der Präsentation der einzelnen Gestaltungsphasen	6 schriftliche und visuell-modellhafte Ausarbeitungen
1.3	- Technisches Entwerfen Kennenlernen der Konstruktionselemente zur Gestaltung von Konsum- und Investitionsgütern, Entwicklung entwurfsbezogener Detaillösungen, Verbindungen, Lagerungen, Führungen, Federungen, Kupplungen, Getriebe, Werkstoffe	7 Klausur/visuelle Ausarbeitungen
1.4	Ästhetische Theorie Analytische Betrachtung von Gestaltungen aus den verschiedensten Bereichen und deren Einordnung in den gesellschaftlichen und historischen Kontext.	6 Klausur/Seminarvortrag
2.	Studienfächer	
2.1	- Darstellungsmethoden und -techniken	7 visuelle Ausarbeitungen
2.2	- Entwerfen	7 schriftliche und visuelle-modellhafte Ausarbeitungen
2.3	- Technisches Entwerfen	6 visuelle Ausarbeitungen
2.4	- Wahlpflicht aus der Fächergruppe "Entwurfsergänzende Kurse"	6 visuell-modellhafte Ausarbeitungen
2.5	- Wahlpflicht aus der Fächergruppe "Entwurfsergänzende Kurse"	7 visuell-modellhafte Ausarbeitungen
2.6	Realisation/Produktion	6 modellhafte Ausarbeitungen
2.7	Realisation/Produktion	7 modellhafte Ausarbeitungen
2.8	- Material- und Fertigungstechnik	6 Klausur, visuelle Ausarbeitungen
2.9	- Material- und Fertigungstechnik	7 Klausur, visuelle Ausarbeitungen
2.10	- Ästhetische Theorie	7 Klausur, Seminarvortrag, Hausarbeit
2.11	- Wahlpflicht aus der Fächergruppe: Ökonomie/Ökologie, Recht, Planungsmethodik	6 Klausur, Seminarvortrag
2.12	- Wahlpflicht aus der Fächergruppe: Ökonomie/Ökologie, Recht, Planungsmethodik	7 Klausur, Seminarvortrag

Anlage 3b

Übersicht über die bis zur Meldung zum 2. und 3. Teil der Diplomprüfung nach § 24 zu erbringenden Prüfungs- und Studienleistungen des Hauptstudiums im Studiengang Kommunikations-Design

Fächer	Studiensemester	Art der Leistungsnachweise
1.		Prüfungsfächer und ihre Inhalte
1.1	6	visuelle Ausarbeitungen
		-Wahlpflicht aus der Fächergruppe: "Zeichnen, Darstellungsmethoden und -techniken" komplexe Darstellungstechniken und -methoden, Airbrush oder Temperatechnik, verschieden Mal- und Zeichentechniken, projektbezogene Probleme der Beschriftung, Typografie und Präsentation, computergestütztes Darstellen, fotografische und filmische Darstellungsmethoden
1.2	7	schriftliche und visuelle Ausarbeitungen
		- Entwerfen Konzeption und Gestaltung von Problemlösungen, mediengerechte und kostenbewußte Umsetzung konkreter Sachverhalte mit vorgegebenen Kommunikationszielen, Spezialisierung der Entwurfs- und Präsentationstechniken
1.3	7	visuelle Ausarbeitung
		- Wahlpflicht aus der Fächergruppe: "Entwurfsergänzende Kurse". Schulung analytischer und kreativer Fähigkeiten, Bearbeitung eines vorgegebenen Problems, Entwicklung alternativer Lösungsmöglichkeiten
1.4	6	Klausur/Seminarvortrag
		- Ästhetische Theorie Analytische Betrachtung von Gestaltungen aus den verschiedensten Bereichen, und deren Einordnung in den gesellschaftlichen und historischen Kontext.
2.		Studienleistungen
2.1	7	visuelle Ausarbeitungen
		- Wahlpflicht aus der Fächergruppe: "Zeichnen, Darstellungsmethoden und -techniken"
2.2	6	schriftliche und visuelle Ausarbeitungen
		- Entwerfen
2.3	6	visuelle Ausarbeitungen
		- Wahlpflicht aus der Fächergruppe: "Entwurfsergänzende Kurse"
2.4	6	visuelle Ausarbeitungen
		- Wahlpflicht aus der Fächergruppe: "Realisation/Produktion"
2.5	7	visuelle Ausarbeitungen
		- Wahlpflicht aus der Fächergruppe: "Realisation/Produktion"
2.6	7	Klausur/Seminarvortrag/Hausarbeit
		- Ästhetische Theorie
2.7	6	Klausur/Seminarvortrag
		- Wahlpflicht aus der Fächergruppe: "Ökonomie, Ökologie, Recht"
2.8	7	Klausur/Seminarvortrag
		- Wahlpflicht aus der Fächergruppe: "Ökonomie, Ökologie, Recht"

Anlage 3c

Übersicht über die bis zur Ladung zur mündlichen Diplomprüfung nach § 29 Abs.1 zu erbringenden Studienleistungen des Hauptstudiums im Studiengang Industrie-Design

Fächer	Studien-semester	Art der Leistungsnachweise
1	Prüfungsfächer und ihre Inhalte	
2	Studienfächer	
2.1	- Technisches Entwerfen	8 schriftliche und visuell-modellhafte Ausarbeitungen
2.2	- Realisation/Produktion	8 modellhafte Ausarbeitung

Anlage 3d

Übersicht über die bis zum 3. Teil der Diplomprüfung nach § 24 zu erbringenden Prüfungs- und Studienleistungen des Hauptstudiums im Studiengang Kommunikations-Design

Fächer	Studiensemester	Art der Leistungsnachweise
1	Prüfungsfächer und ihre Inhalte	
2	Studienfächer	
2.1	- Wahlpflicht aus der Fächergruppe: "Realisation/Produktion"	8 visuelle Ausarbeitungen

Anlage 8

Hinweise zum Betriebspraktikum nach § 4 Abs. 1 der Prüfungsordnung

1. Bis zur Meldung zur Diplom-Vorprüfung nach § 19 Abs. 1 sind 13 Wochen Praktikum in einem Betrieb nachzuweisen; davon müssen 6 Wochen bereits vor Beginn des Studiums absolviert sein.
2. Inhalte des betrieblichen Praktikums
 - 2.1 für den Studiengang Industrie-Design
 - Tätigkeiten in holz-, metall- und kunststoffverarbeitenden Betrieben
 - 2.2 für den Studiengang Kommunikations-Design
 - Tätigkeiten in fotografischen und grafischen Betrieben
3. Anerkennung bereits erbrachter berufspraktischer Tätigkeiten
 - 3.1 **Studiengang: Industrie-Design**
 - 3.1.1 Lehre in folgenden Berufen:
 - Werkzeugmacher
 - Feinmechaniker
 - Schreiner
 - Dreher
 - ModellbauerAnerkennung: 3 Monate
 - 3.1.2 Gold-/Silberschmied
 - Schau- WerbegestalterAnerkennung: bis zu 6 Wochen
 - 3.1.3 Betriebliche Praxiszeiten in den unter 3.1.1 angegebenen Berufen
 - Anerkennung: bis zu 3 Monaten
 - 3.1.4 Fachschulausbildung in den unter 3.1.1 angegebenen Berufen
 - Anerkennung: 6 Wochen
 - 3.1.5 Fachoberschulabschluß
 - Anerkennung: 4 Wochen
 - 3.2 **Studiengang Kommunikations-Design**
 - 3.2.1 Lehre in folgenden Berufen:
 - Drucker/Setzer
 - Siebdrucker
 - Fotograf
 - RetouscheurAnerkennung: 3 Monate
 - 3.2.2 Satz am Computer
 - Anerkennung: bis zu 3 Monate
 - 3.2.3 und folgende gilt entsprechend / 3.1.3 / 3.1.4 /3.1.5
4. Die Anerkennung berufspraktischer Tätigkeiten erfolgt durch das Praktikantenamt des Fachbereichs Gestaltung.

**Studienordnung
des Fachbereichs Gestaltung
der Fachhochschule Darmstadt
für die Studiengänge
Industrie-Design
und
Kommunikations-Design
vom 15. März 1993**

Diese Studienordnung regelt auf der Grundlage der Prüfungsordnung des Fachbereichs Gestaltung vom 01.09.1993 und der Ordnung des berufspraktischen Semesters (Anlage 1 zur Prüfungsordnung) die Ausbildung

1. zum Industrie-Designer und zur Industrie-Designerin, deren künftiger Tätigkeitsbereich die Arbeit an der Gestaltung und Entwicklung eines breiten Spektrums von Produkten und Produktsystemen für die Bereiche Produktion, Arbeit, Haushalt, Wohnen, Freizeit und Öffentlichkeit darstellt,
2. zum Kommunikations-Designer oder zur Kommunikations-Designerin, deren künftiger Tätigkeitsbereich die Organisation visueller Zeichen für die Prozesse der wirtschaftlichen, wissenschaftlichen und pädagogischen sowie der technischen und administrativen Kommunikation umfaßt.

§ 1

Studienziel

- (1) Ziel des Studiums in den Studiengängen Industrie-Design und Kommunikations-Design ist die Ausbildung fachlicher Kompetenz für die Berufe in den Bereichen Industrie-Design und Visuelle Kommunikation. Das Studium soll auf der Grundlage gestalterischer, wissenschaftlicher und technischer Lehrangebote Fähigkeiten fördern und Kenntnisse sowie Fertigkeiten vermitteln, die für die Arbeit im Bereich planender, entwerfender und gestaltender Berufspraxis notwendig sind.
- (2) Das Studium führt zur Diplomprüfung, in deren Mittelpunkt die Anfertigung einer auf gestalterischer und wissenschaftlicher Grundlage aufbauenden Diplomarbeit aus dem Fachgebiet "Entwerfen" nach Maßgabe des § 25 Abs. 1 der Prüfungsordnung steht.

§ 2

Akademischer Grad

Aufgrund der bestandenen Diplomprüfung wird der Diplomgrad "Diplom-Designer (Fachhochschule) " oder "Diplom-Designerin (Fachhochschule)," abgekürzt "Dipl.-Designer (FH)" oder "Dipl.-Designerin (FH)", verliehen.

§ 3

Inhalte des Studiums

- (1) Im Studiengang Industrie-Design werden alle Phasen des Gestaltungsprozesses wie das Erfassen von Informationen und deren Auswertung, die Planung, das Entwerfen und die Realisation methodisch behandelt und für eine gestalterische und technische Umsetzung aufbereitet. Ergänzend werden Kenntnisse aus den Human-, Sozial-, und technischen Wissenschaften vermittelt und interpretiert.
- (2) Im Studiengang Kommunikationsdesign werden alle Phasen des visuellen Gestaltungsprozesses wie Planung, Entwurf und Realisation gleichermaßen methodisch und technisch behandelt. Hierzu werden die visuellen Elemente und Mittel, deren Organisation sowie spezifische Theorien behandelt, vermittelt und interpretiert, die für die Produktion von Kommunikationserzeugnissen notwendig sind.

§ 4

Zugangsvoraussetzungen

- (1) Die Zulassung zum Studium im Fachbereich Gestaltung setzt - unbeschadet der Regelung in Abs. 3 - den Nachweis einer der nachstehend genannten Hochschulzugangsberechtigungen voraus:
 1. die allgemeine Hochschulreife,
 2. eine fachgebundene Hochschulreife, die zum Studium in der gewählten Fachrichtung berechtigt, oder eine vom Ministerium für Wissenschaft und Kunst als gleichwertig anerkannte Vorbildung,
 3. das Zeugnis der Fachhochschulreife oder eine vom Kultusministerium als gleichwertig anerkannte Vorbildung.

- (2) Der Bewerber oder die Bewerberin muß außerdem den Nachweis der für das Studium in dem gewählten gestalterischen oder künstlerischen Studiengang einer Hochschule erforderlichen künstlerischen Begabung nach Maßgabe der Rechtsverordnung vom 18. April 1989 (GVBL.IS. 126) in der jeweils geltenden Fassung erbringen. Das gilt auch bei einem Wechsel des Studienganges innerhalb des Fachbereichs Gestaltung der Fachhochschule Darmstadt.
- (3) Bei Nachweis einer überragenden künstlerischen Begabung ist eine Zulassung auch ohne den Nachweis einer Hochschulzugangsberechtigung nach Abs. 1 möglich.

§ 5

Dauer und Gliederung des Studiums

- (1) Die Regelstudienzeit beträgt acht Semester. Sie umfaßt
 1. ein Grundstudium im Umfang von vier Studiensemestern,
 2. ein Hauptstudium von zwei Studiensemestern und einem berufspraktischen Studiensemester,
 3. ein Prüfungssemester.Das Grundstudium soll die notwendigen wissenschaftlichen, technischen und gestalterischen Grundkenntnisse vermitteln. Das Hauptstudium dient vorwiegend der praxisbezogenen Designausbildung und führt zum Studienabschluß.
- (2) Das berufspraktische Studiensemester wird nach der Diplom-Vorprüfung und damit in der Regel nach dem 4. Semester absolviert. Es wird auf die Regelstudienzeit angerechnet.

§ 6

Berufspraktische Tätigkeiten

- (1) Vor Aufnahme des Studiums wird ein Betriebspraktikum von mindestens 6 Wochen gefordert.
- (2) Bei der Meldung zum zweiten Teil der Diplom-Vorprüfung ist ein weiteres betriebliches Praktikum von mindestens 7 Wochen nachzuweisen (§ 4 der Prüfungsordnung).
- (3) Das berufspraktische Studiensemester nach Maßgabe der Ordnung des berufspraktischen Studiensemesters (Anlage 1 zur Prüfungsordnung) ist nach dem vierten Studiensemester abzuleisten.

§ 7

Studienprogramm

- (1) Das Studienprogramm (Anlagen 1 und 2) führt Lehrveranstaltungen semesterweise so auf, daß ein entsprechend durchgeführtes Studium in der Regelstudienzeit abgeschlossen werden kann.
- (2) Sowohl das Studienprogramm für Industrie-Design (Anlage 1), als auch das Studienprogramm für Kommunikations-Design (Anlage 2), umfassen jeweils 164 Wochenstunden Pflicht- und Wahlpflichtlehrveranstaltungen.
- (3) Die Studienprogramme sind mit den Studienprogrammen vergleichbarer Studiengänge an anderen hessischen Hochschulen so abgestimmt, daß ein Wechsel von einer Hochschule zu einer anderen nach Maßgabe freier Studienplätze möglich ist. Näheres regelt § 12.

§ 8

Fächerfolge

- (1) Aufeinander aufbauende Lehrveranstaltungen des Grund- und Hauptstudiums sollen in der Regel in der durch das Studienprogramm festgelegten zeitlichen Reihenfolge abgeschlossen werden.
- (2) Der Fachbereich kann festlegen, daß für die Teilnahme an bestimmten Lehrveranstaltungen (z. B. Seminare, Übungen, Labor- und Werkstattarbeit) der erfolgreiche Abschluß bestimmter anderer Lehrveranstaltungen Voraussetzung ist.

§ 9

Belegung

- (1) Die Teilnahme an einer Lehrveranstaltung, insbesondere die Anerkennung der durch den Studenten oder die Studentin erbrachten studienbegleitenden Leistung, setzt eine ordnungsgemäße Belegung voraus.
- (2) Ein Nachbelegen ist im Ausnahmefall innerhalb der vom Rektor bekanntgegebenen Termine möglich.
- (3) Wahlpflichtveranstaltungen finden in der Regel nur statt, wenn sie von mindestens 5 Studenten oder Studentinnen belegt worden sind.
- (4) Das Studium in den Studiengängen Industrie-Design und Kommunikations-Design ist nach dem Jahresrhythmus ausgerichtet. Lehrveranstaltungen für Studienanfänger, die zur Aufnahme eines ordnungsgemäßen Studiums erforderlich sind, werden nur im Wintersemester angeboten.

§ 10

Studienbegleitende Leistungsnachweise

- (1) Als Nachweis für die erfolgreiche Teilnahme an einer belegten Lehrveranstaltung erhält der Student oder die Studentin nach Semesterende einen Schein, der auch als Sammelschein für alle bis dahin erbrachten Leistungsnachweise ausgestellt werden kann.
- (2) Grundlage für die Erteilung eines Scheines können verschiedene Studienergebnisse (z. B. Klausuren, Studienarbeiten, Hörsaalübungen, Fachgespräch, Seminarvorträge) sein. Art und Umfang dieser Grundlagen werden vom Fachdozenten zusammen mit den voraussichtlichen Terminen jeweils zu Semesterbeginn bekanntgegeben.
- (3) Nachholprüfungen sind möglich, wenn der Student oder die Studentin aus nicht zu vertretenden wichtigen Gründen die festgelegten Leistungsnachweise im laufenden Semester nicht oder nicht vollständig zu den festgelegten Terminen erbringen kann. Wichtige Gründe sind:
 1. Erkrankung an den festgelegten Terminen,
 2. Mitwirkung als Mitglied in den Organen der Fachhochschule,
 3. Höhere Gewalt.Die wichtigen Gründe müssen nachgewiesen werden.
- (4) Die Scheine aller Lehrveranstaltungen werden benotet; bei der Benotung sind die Notenstufen 1 bis 4 gemäß § 13 Abs. 2 der Prüfungsordnung zu verwenden. Liegen nicht mindestens mit "ausreichend" bewertete Leistungen vor, wird kein Schein erteilt.

§ 11

Prüfungen

Die Regelungen für die Prüfungen, insbesondere ihre zeitliche Gliederung, die bei der Meldung einzuhaltenden Fristen und die Möglichkeiten der Wiederholung ergeben sich aus §§ 15, 19 und 24 der Prüfungsordnung.

§ 12

Wechsel der Hochschule

- (1) Ein Studienplatzwechsel zwischen vergleichbaren Studiengängen an den Hochschulen in Hessen ist im oder unmittelbar nach dem Grundstudium möglich unter Anerkennung der im Grundstudium erworbenen Leistungsnachweise, insbesondere des Zwischen- oder des Vordiplomzeugnisses.
- (2) Bewerber oder Bewerberinnen, die bereits an einer anderen Hochschule in einem vergleichbaren Studiengang studiert haben und das Studium am Fachbereich Gestaltung der Fachhochschule Darmstadt fortführen wollen, müssen
 1. eine Mappe mit eigenen Arbeiten,
 2. eine Übersicht ihrer bisher erbrachten Studien- und Prüfungsleistungenvorlegen.
- (3) Der Antrag auf Zulassung ist mit den entsprechenden Unterlagen jeweils bis spätestens 15. Mai bzw. 15. November eines jeden Jahres schriftlich an den Fachbereich Gestaltung der Fachhochschule Darmstadt zu richten.
- (4) Aufgrund der eingereichten Unterlagen und der vorgelegten Arbeiten entscheidet der Prüfungsausschuß des Fachbereiches, welche Studien- und Prüfungsleistungen entsprechend der Prüfungs- und Studienordnung des Fachbereiches Gestaltung anerkannt werden. Der Prüfungsausschuß legt fest, welche Studien- und Prüfungsleistungen bis zur Diplom-Vorprüfung oder Diplomprüfung jeweils noch zu erbringen sind.

§ 13

Übergang zur Universität oder Kunsthochschule

- (1) Die bestandene Diplomprüfung berechtigt zum Weiterstudium an einer Universität oder Kunsthochschule.
- (2) Wer mit der Zugangsvoraussetzung nach § 4 Abs. 1 Nr. 3 das Studium begonnen und das Grundstudium mit guten Leistungen abgeschlossen hat, erwirbt dadurch die fachgebundene Hochschulreife (§ 35 Abs. 3, Satz 2 des Hochschulgesetzes) und ist damit berechtigt, fachgebunden an einer Universität oder Kunsthochschule weiterzustudieren. Das Nähere regelt das Ministerium für Wissenschaft und Kunst durch Rechtsverordnung.

§ 14

Übergangsregelungen

Studierende, die das Studium am Fachbereich Gestaltung der Fachhochschule Darmstadt vor Inkrafttreten dieser Studienordnung aufgenommen haben, können das Studium nach den bisher geltenden Regelungen des Fachbereichs fortsetzen. Haben Sie das nach § 4 Abs. 1 der Prüfungsordnung vorgeschriebene Betriebspraktikum bereits in vollem Umfang abgeleistet, können sie auf Antrag das Studium nach dieser Studienordnung fortsetzen. Der Antrag ist bis spätestens 6 Wochen nach Semesterbeginn beim Prüfungsamt zu stellen; andernfalls gelten für sie die bisherigen Regelungen des Fachbereiches.

§ 15

Aufhebung bisherigen Rechts

Alle dieser Studienordnung entgegenstehenden bisherigen Regelungen des Fachbereichs Gestaltung werden aufgehoben.

§ 16

Inkrafttreten

Diese Studienordnung tritt mit Wirkung vom 1. September 1993 in Kraft.